



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

30. Jahrgang

Schwerin, den 29. Juli

Nr. 5/2020

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

#### Schule

<b>Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 – UntVersVO M-V 2020/2021 bis 2024/2025) .....</b>	191
<b>Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inkluisiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V) .....</b>	201
<b>Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V) .....</b>	204
<b>Zweite Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 .....</b>	207
<b>Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – MittReifPVO M-V) .....</b>	209
<b>Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung und Aufhebung einer Berichtigung Ändert VO vom 19. Februar 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 73 .....</b>	216
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung Ändert VO vom 8. Mai 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 50 .....</b>	217
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung Ändert VO vom 26. August 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 63 .....</b>	218
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Länderübergreifenden Fachklassenverordnung Ändert VO vom 19. Juli 2018 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 72 .....</b>	220

Fortsetzung auf Seite 190

	Seite
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen</b> Ändert VO vom 1. Juli 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41 .....	221
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung –</b> Ändert VO vom 27. Juni 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 68 .....	223
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien</b> Ändert VO vom 10. August 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 25 .....	224
<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung</b> Ändert VO vom 20. April 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 74 .....	226
<b>Vierte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung</b> Ändert VO vom 22. Mai 1997 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 25 .....	230
<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung</b> Ändert VO vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69 .....	231
<b>Siebte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung</b> Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 43 .....	252
Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mehrarbeitsvergütungserlass – MAVE M-V –) .....	281
Rahmenplan für das Fach Berufliche Orientierung .....	284
Rahmenplan für das Fach Französisch als spätbeginnende Fremdsprache .....	285
Rahmenpläne für Fach- und Abendgymnasien .....	286
Rahmenpläne für die Primarstufe .....	287
Rahmenpläne für die schulartunabhängige Orientierungsstufe .....	288
Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen .....	289
Durchführung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen.....	290

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 – UntVersVO M-V 2020/2021 bis 2024/2025)

Vom 7. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Teil 1 Allgemeines

##### § 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerwochenstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt abzüglich der durch die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung bereitgestellten Lehrerwochenstunden und der durch die Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung bereitgestellten Ermäßigungsstunden zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien ergibt sich aus den Lehrerwochenstunden als Grundbudget und weiteren Zuschlägen. Für die beruflichen Schulen ergibt sich die Stundenzuweisung aus der Anlage und weiteren Zuschlägen, insbesondere aus Zuschlägen für einen Zusatzbedarf und für inklusive Maßnahmen.

(2) Die zuständigen Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schulen sowie von Schulen mit den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschnöpfen.

(3) Die Absicherung des Pflichtunterrichts gemäß den Stundentafeln hat Vorrang vor der Absicherung zusätzlicher Unterrichtsangebote und Unterricht ergänzender Angebote. Alle Schulen müssen ihre organisatorischen Möglichkeiten zur Absicherung des Pflichtunterrichts ausschöpfen. Sofern die Absicherung des Pflichtunterrichts an ganztägig arbeitenden Schulen gefährdet ist, müssen Unterricht ergänzende Angebote soweit möglich durch außerschulische Kooperationspartner abgesichert werden. Wenn die Gewährleistung des Pflichtunterrichts es zwingend erfordert, sind durch Lehrkräfte durchgeführte Unterricht ergänzende Angebote temporär ganz oder teilweise auszusetzen.

(4) Zehn Lehrerwochenstunden des eigenverantwortlichen bedarfsdeckenden Unterrichts der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare in der zweiten und dritten Ausbildungsphase gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmen abgewichen werden, soweit dies durch die oberste Schulbehörde als erforderlich angesehen wird. Die

oberste Schulbehörde entscheidet unter Beteiligung des für Ausbildung zuständigen Bereichs des bei der obersten Schulbehörde errichteten Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

#### Teil 2 Allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

##### § 2 Grundbudget für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

(1) Den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien wird für jeweils ein Schuljahr ein verbindliches Grundbudget an Lehrerwochenstunden als Stundenpool zur Absicherung von Unterrichtsangeboten zugewiesen. Bemessungsgrundlage ist das Grundbudget des Schuljahres 2019/2020. Das Grundbudget der Schule kann unter Berücksichtigung der Erfüllung der geltenden Stundentafeln im erforderlichen Umfang erhöht oder reduziert werden, insbesondere:

1. um eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen,
2. bei veränderter Lerngruppenbildung oder
3. bei veränderten Schülerzahlen oder veränderter Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsstufen und Bildungsgänge.

(2) Zusätzlich zum Grundbudget gemäß Absatz 1 werden für die Absicherung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 4 Absätze 10 bis 13 des Schulgesetzes

1. in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache,
2. in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 7 mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
3. in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 9 mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,

4. in Lerngruppen „Berufsreife dual“ in der flexiblen Schulausgangsphase,
5. in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören oder körperliche und motorische Entwicklung an Schulen mit spezifischer Kompetenz

den Schulen, die einzelne oder alle dieser Angebote durchführen, Stellenäquivalente zweckbezogen zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Einrichtung von zusätzlichen Lerngruppen zum Erreichen des Schulabschlusses (freiwilliges 10. Schuljahr) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise Regionalen Schulen, Kooperativen oder Integrierten Gesamtschulen, die dieses Angebot durchführen, je Lerngruppe 33 Lehrerwochenstunden bereitgestellt. Die Errichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Durchführung des besonderen schulischen Angebotes 9+ Regionalen Schulen, Kooperativen oder Integrierten Gesamtschulen, die dieses Angebot durchführen, je Lerngruppe 18 Lehrerwochenstunden bereitgestellt. Die Errichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(5) Auf Reduzierungen des Grundbudgets gemäß Absatz 1 Satz 3 kann verzichtet werden, wenn die Schule die für die Reduzierung vorgesehenen Lehrerwochenstunden des Grundbudgets ausschließlich für temporäre inklusive Maßnahmen im Rahmen von Schulversuchen gemäß § 38 des Schulgesetzes einsetzt. Dies gilt, sofern die Gesamtversorgung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Schulen dürfen auf Antrag spätestens eine Woche vor Unterrichtsbeginn und nach Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde für ein Schuljahr bis zu drei Prozent der Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets gemäß Absatz 1 für Leitungsaufgaben sowie zeitlich befristete Verwaltungsaufgaben, Aufgaben der Schulorganisation und pädagogische Aufgaben einsetzen, sofern die Absicherung des Unterrichts gemäß den geltenden Stundentafeln nachgewiesen wird und ausreichend Fördermöglichkeiten gewährleistet werden. Die zuständige Schulbehörde kann die Genehmigung insbesondere ablehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht eingehalten werden, die Genehmigung zu personellen Engpässen führt oder ein solcher Engpass in begründeten Fällen anzunehmen ist oder die Genehmigung aus anderen Gründen nicht angemessen ist. Eine Ablehnung ist durch die Schulbehörde zu begründen. Über die Verwendung und Verteilung dieser Lehrerwochenstunden entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass nach dem ersten Unterrichtstag keine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß den geltenden Stundentafeln oder zur Absicherung von erforderlichen individuellen Fördermaßnahmen erforderlich ist. Wenn durch die Schule Lehrerwochenstunden des Grundbudgets gemäß Satz 1 genutzt werden, müssen zuerst diese Lehrerwochenstunden zur Absicherung dieses Unterrichtsbedarfs eingesetzt werden. Nur wenn danach weiterhin eine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des

Unterrichtsbedarfs gemäß den geltenden Stundentafeln erforderlich ist, darf durch die zuständige Schulbehörde eine Nachsteuerung im erforderlichen Umfang gemäß Absatz 1 Satz 3 erfolgen.

### § 3

#### **Zusatzausstattung für ganztägig arbeitende Schulen (ganztägig arbeitende Grundschulen und Ganztagschulen)**

(1) Für alle ganztägig arbeitenden Schulen stehen für die Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten je Schuljahr mindestens 10 000 ganztagspezifische Lehrerwochenstunden und finanzielle Mittel in Höhe von mindestens 842 500 Euro je Schuljahr zur Verfügung.

(2) Jede ganztägig arbeitende Schule erhält für die Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein schulbezogenes verbindliches, mehrjähriges Budget. Dieses besteht aus

1. einem Finanzbudget für vier Schuljahre in Höhe von 2 500 Euro pro Schuljahr für die Vergütung außerschulischer Kooperationspartner,
2. einer Basisausstattung an Lehrerwochenstunden für jeweils vier Schuljahre sowie
3. einem Zuschlag an Lehrerwochenstunden für jeweils zwei Schuljahre.

Die Lehrerwochenstunden gemäß Satz 2 Nummer 2 und 3 können ebenfalls ganz oder teilweise in Form von finanziellen Mitteln für die Vergütung von außerschulischen Kooperationspartnern in Anspruch genommen werden. Entsprechende Kooperationsverträge umfassen im Rahmen des Teilbudgets gemäß Satz 2 Nummern 1 und 2 maximal einen Zeitraum von vier Schuljahren und im Rahmen des Teilbudgets gemäß Satz 2 Nummer 3 maximal einen Zeitraum von zwei Schuljahren. Die oberste Schulbehörde kann Festlegungen zur Ausgestaltung der Kooperationsverträge mit den außerschulischen Partnern treffen.

(3) Bei der Ermittlung der schulbezogenen ganztagspezifischen Budgets gemäß Absatz 2 sind die Schülerzahlen und Teilnehmerzahlen zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 maßgeblich. Für die Ermittlung der Anzahl der ganztagspezifischen Lehrerwochenstunden ist für ganztägig arbeitende Grundschulen der Faktor 0,1667 je zu berücksichtigenden Teilnehmenden und für Ganztagschulen der Faktor 0,1333 je zu berücksichtigenden Teilnehmenden anzuwenden. Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der Budgetermittlung gemäß Absatz 2 Festlegungen zu Mindestausstattungen und Maximalausstattungen bezogen auf die jeweilige Organisationsform des ganztägigen Lernens treffen.

(4) Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 wird das schulbezogene verbindliche, mehrjährige Budget gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 auf seine Angemessenheit überprüft. Danach erfolgt im Abstand von zwei Schuljahren eine Überprüfung der Angemessenheit des zweijährigen Zuschlages gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Im Ergebnis der Überprüfungen kann die oberste Schulbehörde im Rahmen des Haushaltes Anpassungen vornehmen.

(5) Unterricht ergänzende Angebote können von außerschulischen Kooperationspartnern und Lehrkräften durchgeführt werden. Im

Rahmen des gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bereitgestellten Finanzbudgets werden grundsätzlich mindestens zwei Angebotseinheiten durch außerschulische Kooperationspartner durchgeführt.

(6) Die Schulleitung entscheidet nach Beratung mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften über die Verwendung des gemäß Absatz 2 bereitgestellten schulbezogenen ganztagspezifischen Budgets.

(7) Eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit hat einen Zeitumfang von 45 Minuten. Die Mindestanzahl der zu gewährleistenden Angebotseinheiten je Schule ergibt sich als Summe aus

1. zwei Angebotseinheiten, die gemäß Absatz 5 Satz 2 abgesichert werden und
2. der Anzahl der Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 multipliziert mit dem Faktor 1,5.

(8) Sofern die Mindestanzahl an Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten gemäß Absatz 7 für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird, können von den gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden bis zu drei Lehrerwochenstunden für Aufgaben der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern und der Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule genutzt und eine Lehrkraft mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden.

(9) Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Stundenpool für den stufenweisen Ausbau und die Weiterentwicklung des ganztägigen Lernens bilden.

(10) Die oberste Schulbehörde kann bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes oder für den stufenweisen Ausbau und die Weiterentwicklung des ganztägigen Lernens gemäß Absatz 9 auf Antrag den Einzelschulen über die zuständigen Schulbehörden eine ganztagspezifische Zusatzausstattung für einzelne oder alle Budgetbestandteile gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 zuweisen. Bei der Festlegung des ganztagspezifischen Budgets werden die Schülerzahl, die Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie eine Prognose zur Schülerzahl und zur Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

(11) Als Nachweise der Einzelschulen über die Schülerzahlen, Schülermerkmale, Teilnehmerzahlen, Kooperation mit außerschulischen Partnern sowie der gemäß Absatz 7 zu gewährleistenden Mindestanzahl an Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten dienen die von den Schulen vorzunehmenden Eintragungen der Daten im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern.

#### § 4

#### **Zuschläge für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien**

(1) Für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen werden den allgemein bildenden Schulen und Abend-

gymnasien sowie den unteren Schulbehörden zusätzliche Lehrerwochenstunden bereitgestellt.

(2) Unabhängig von den Regelungen zu weiteren Zuschlägen werden den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien sowie den unteren Schulbehörden 7 640 Lehrerwochenstunden als Grundausrüstung je Schuljahr bereitgestellt für:

1. die musikalische und sportliche Zusatzausbildung an weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
2. die Begabtenförderung,
3. die Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben,
4. den Gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
5. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierten und anerkannten besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und/oder im Rechnen,
6. den Einzelunterricht von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung,
7. Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht und
8. die Teilung von Klassen und Lerngruppen.

Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen können den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien sowie den unteren Schulbehörden über Absatz 2 hinaus für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen insbesondere für die Zwecke gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 8 sowie für inklusiven Unterricht Zuschläge gewährt werden.

(4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden bis zu 82 Stellen für die Verbesserung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Absatz 2 Nummer 4 sowie für weitere sonderpädagogische und pädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden für die Zwecke gemäß Satz 1 im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

(5) Die oberste Schulbehörde weist den unteren Schulbehörden für Zwecke nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 sowie für inklusiven Unterricht einen Stundenpool zu. Die unteren Schulbehörden stellen den Einzelschulen für die Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 sowie für inklusiven Unterricht Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool ergänzend zum Grundbudget gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 zur Verfügung. Bei der Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:



1. die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
7. durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 2 Satz 2 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

### § 5

#### **Zuschläge für die Begabtenförderung an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen**

(1) Für Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen stehen für die Begabtenförderung landesweit mindestens 950 Lehrerwochenstunden je Schuljahr zur Verfügung.

(2) Zweckgebunden für die Realisierung der Begabtenförderung aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Stundenbudget gemäß Absatz 1 erhalten

1. Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen mit bis zu 600 Schülerinnen und Schülern jeweils zehn Lehrerwochenstunden,
2. Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen mit mehr als 600 und weniger als 1 000 Schülerinnen und Schülern jeweils 20 Lehrerwochenstunden oder
3. Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern jeweils 30 Lehrerwochenstunden.

Jedes anerkannte Sport- und Musikgymnasium sowie jedes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten erhält zusätzlich zu dem Zuschlag gemäß Satz 1 weitere zehn Lehrerwochenstunden. Im Rahmen des Budgets gemäß Absatz 1 kann die oberste Schulbehörde unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde aufgrund regionaler Besonderheiten Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen einen Zuschlag von weiteren zehn Lehrerwochenstunden zweckbezogen zur Verfügung stellen.

(3) Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 können sowohl für zusätzliche Unterrichtsangebote als auch für die Teilung von Klassen und Lerngruppen im Bereich der Begabtenförderung eingesetzt werden. Schulen, die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausschließlich zehn Lehrerwochenstunden erhalten, können jeweils bis zu drei, und alle anderen Schulen können jeweils bis zu sechs dieser Lehrerwochenstunden je Schule einsetzen für:

1. konzeptionelles Arbeiten,
2. die Erstellung von Unterrichtsmaterialien,

3. die Entwicklung von Angeboten für andere Schulen und Netzwerkarbeit,
4. die Durchführung von Wettbewerben,
5. die Betreuung von außerunterrichtlichen Projekten,
6. die Beratung und Diagnostik sowie
7. Koordinierungsaufgaben.

Für die Aufgaben nach Satz 2 können die Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen eine beauftragte Lehrkraft bestimmen.

### § 6

#### **Zuschläge für die Profilschulen**

(1) Für alle Profilschulen für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch stehen für die Begabtenförderung mindestens 405 Lehrerwochenstunden je Schuljahr zur Verfügung.

(2) Jede Profilschule erhält in der Regel 27 Lehrerwochenstunden der gemäß Absatz 1 insgesamt zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. Kooperierende Profilschulen erhalten zusammen insgesamt 27 Lehrerwochenstunden. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.

(3) Mindestens 22 der gemäß Absatz 2 jeweils bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind für die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Profilschwerpunktes einzusetzen. Im Rahmen dieser zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind zusätzliche Unterrichtsangebote vorzusehen. Ergänzend können im Rahmen der bereitgestellten Lehrerwochenstunden außerunterrichtliche Formen der Begabtenförderung vorgesehen werden.

(4) Jede Profilschule für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch beauftragt eine verantwortliche Lehrkraft mit der Netzwerkarbeit und Koordination. Für diese Netzwerkarbeit und Koordination kann je Schule eine der zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 eingesetzt werden. Die oberste Schulbehörde bestimmt für jeden Profilschwerpunkt aus dem Kreis der beauftragten Lehrkräfte gemäß Satz 1 je eine landesweit verantwortliche Lehrkraft. Für diese Landesnetzwerke der drei Profilschwerpunkte können jeweils zwei Lehrerwochenstunden pro Lehrkraft im Rahmen der insgesamt zusätzlich für diesen Zweck bereitgestellten Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 eingesetzt werden. Darüber hinaus können bis zu fünf der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Lehrerwochenstunden im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Profilschwerpunkte eingesetzt werden für:

1. konzeptionelles Arbeiten,
2. die Erstellung von Unterrichtsmaterialien,
3. die Entwicklung von Angeboten für andere Schulen,
4. die Durchführung von Wettbewerben,

5. die Betreuung von außerunterrichtlichen Projekten,
6. Beratung und Diagnostik sowie
7. Netzwerkarbeit.

### Teil 3 Berufliche Schulen

#### § 7 Grundbedarf für berufliche Schulen

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren gemäß der Anlage zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden Theorie = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden Fachpraxis = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool = Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis.

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Lerngruppen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

(3) Für die Absicherung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen beziehungsweise Ausländer werden den beruflichen Schulen, die dieses besondere Angebot durchführen, zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Absatz 1 Stellenäquivalente zweckbezogen anhand des tatsächlichen Bedarfes gemäß der geltenden Stundentafel zur Verfügung gestellt.

(4) Im Rahmen von Modellprojekten, für Beschulungs- und Ausbildungsangebote für die ein besonderer Bedarf für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die oberste Schulbehörde festgestellt wurde und für Erprobungszwecke können berufliche Schulen zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Absatz 1 Stellenäquivalente zur Verfügung gestellt werden.

(5) Für die Bedarfsfeststellung bei beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik entscheidend. In begründe-

ten Ausnahmefällen kann von vorgenannten Regelungen auch nach abgeschlossener Planung abgewichen werden.

#### § 8

#### Zuschläge für Zusatzbedarfe und inklusive Maßnahmen an beruflichen Schulen

(1) Für Zusatzbedarfe werden den beruflichen Schulen und der zuständigen Schulbehörde für Zuschläge mindestens 1 000 Lehrerwochenstunden je Schuljahr insbesondere für folgende Zwecke bereitgestellt:

1. Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife,
2. von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule,
3. von der obersten Schulbehörde bestätigte Berufsgruppenklassen der Berufsschule und
4. ergänzende Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache mit Ausbildungsvertrag, die eine besondere Förderung in der deutschen Sprache benötigen; diese Förderung dient dem Erwerb von Fachsprachenkenntnissen und gleichzeitig der Vertiefung der Deutschkenntnisse.

Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

(2) Über die Zuschläge gemäß Absatz 1 hinaus, können im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den beruflichen Schulen für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen Zuschläge gewährt werden.

(3) Für besondere Angebote an beruflichen Schulen im Rahmen der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ werden je Schuljahr mindestens elf Stellen für Lehrkräfte und acht Stellen für unterstützende pädagogische Fachkräfte bereitgestellt.

(4) Die zuständige Schulbehörde weist den beruflichen Schulen Lehrerwochenstunden für die Zwecke nach den Absätzen 1 und 2 zu. Bei der Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
7. durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

## **Teil 4 Gemeinsame Regelungen**

### **§ 9 Grundsätzliches**

(1) Bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer allgemein bildenden Schule oder eines Abendgymnasiums nach § 108 des Schulgesetzes wird das Gesamtbudget unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen durch die oberste Schulbehörde unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde neu festgelegt.

(2) Grundlage für die Verteilung von Lehrerwochenstunden sind die von der Schule im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragenen Daten.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung von Budgets gemäß der §§ 1 bis 8 Bruchteile von Stunden, so sind diese für jeden Tatbestand auf volle oder halbe Stunden abzurunden. Maßgeblich ist die erste Dezimalstelle nach dem Komma. Beträgt diese Dezimalstelle null bis vier, so ist auf die volle Lehrerwochenstunde abzurunden, beträgt sie fünf bis neun, so ist auf die halbe Lehrerwochenstunde abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist Teil des Stundenpools der obersten Schulbehörde gemäß § 11.

(4) Das Ergebnis der Bedarfsfeststellung und das Budget für den Zusatzbedarf wird den beruflichen Schulen spätestens 14 Tage nach dem jeweils festgesetzten Stichtag der amtlichen Schulstatistik mitgeteilt. Das verbindliche Gesamtbudget wird den allgemein bildenden Schulen und den Abendgymnasien für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025 spätestens mit Ablauf des Freitags der 23. Kalenderwoche eines Jahres zugewiesen.

### **§ 10 Organisation des Unterrichts**

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe.

(2) Für die beruflichen Schulen gilt zusätzlich Folgendes:

1. Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ist in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht zu erteilen, sofern in den Rahmenlehrplänen gemeinsame Unterrichtsinhalte ausgewiesen sind.
2. Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Lerngruppen und vor der Teilung von Klassen und Lerngrup-

pen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu nutzen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

### **§ 11 Stundenpool der obersten Schulbehörde**

(1) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die allgemein bildenden Schulen werden bis zu 400 Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den zuständigen Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte zu.

Die Lehrerwochenstunden können ganz oder teilweise auch in Form von finanziellen Mitteln für die Vergütung von außerschulischen Kooperationspartnern in Anspruch genommen werden.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden mindestens 73 Stellen für die Absicherung von Vertretungsunterricht zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden dafür im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

(3) Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den gemäß den §§ 1 bis 10 verfügbaren Lehrerwochenstunden sowie die gemäß § 9 Absatz 3 der obersten Schulbehörde zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden sind Bestandteil des Stundenpools der obersten Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde kann den zuständigen Schulbehörden ein Budget an Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool zuweisen. Diese Lehrerwochenstunden sind insbesondere für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem ersten Unterrichtstag, zum Beispiel infolge steigender Schülerzahlen, zu verwenden. Weiterhin weist die oberste Schulbehörde aus diesem Stundenpool den Schulen über die zuständigen Schulbehörden gezielt aufgrund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs oder aufgrund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu. Die Summe der Stundenbruchteile gemäß § 9 Absatz 3 ist für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung entscheidet die zuständige Schulbehörde. Der Bezirkspersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

### **§ 12 Haushaltsvorbehalt**

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.



**§ 13**  
**Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 191

**Anlage**  
**(zu § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1)**

### Berechnung des Grundbedarfs für berufliche Schulen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Fachpraxis
			Faktor	Faktor
<b>1</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1)	1	0,778	2
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJ 2)	1 und 2	0,833	2
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	Zuschlag gemäß § 7 Absatz 3	
	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	2		
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Duale Berufsausbildung	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Duale Berufsausbildung, Bildungsgänge gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42r der Handwerksordnung (Werker und Helferinnen/Helfer sowie Fachpraktiker)	1 bis 3 4	0,722 0,388	0 0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1	0
<b>2</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>			
2.1	Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/ Kranken- und Altenpflegehelfer	1 und 2	0,307 0,047	1,352 0,571
<b>3</b>	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger - auslaufend	2 bis 3	0,639	0,486
	Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger (Duales Studium) - auslaufend	2 3 4 5	0,182 0,594 0,234 0,219	0,227 0,385 0,148 0,266

3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger - auslaufend	2 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,662	1,302
3.6	Physiotherapeutin/Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische Laboratoriums-assistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriums-assistent	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische Radiologie-assistentin/ Medizinisch-technischer Radiologie-assistent	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistentin/Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthoptistin/Orthoptist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpflegerin/Altenpfleger - auslaufend	2 bis 3	0,639	0,475
	Altenpflegerin/Altenpfleger (Duales Studium) - auslaufend	2 3 4 5	0,182 0,594 0,234 0,219	0,227 0,385 0,148 0,232
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische Dokumentarin/ Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/Sozialassistent	1 und 2	1,346	0
3.19	Pflegefachfrau/Pflegefachmann	1 und 2	0,699	0,462
<b>4</b>	<b>Fachgymnasium (FGy)</b>			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
<b>5</b>	<b>Fachoberschule (FOS)</b>			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
<b>6</b>	<b>Fachschule (FS)</b>			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3 Jahre)	1 bis 3	0,944	0
	Fachschule Bautechnik Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieherin/Erzieher	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,700	0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,700	0

6.4	Nautische Wachoffizierin/ Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.5	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/ Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6	Offizierin/Offizier, Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt	1	1,040	0
6.7	Kapitänin/Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technische Wachoffizierin/Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.9	Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

# **Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V)**

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 4 Absatz 14 und § 13 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

## **Teil I Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, zur Organisation des Unterrichts und zur Stellung innerhalb der Schulstandorte der inklusiven Lerngruppen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I.

(2) Als inklusive Lerngruppen werden an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen eingerichtet:

1. Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 10 des Schulgesetzes (Lerngruppe Sprache),
2. Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 11 des Schulgesetzes an Grundschulen (Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen),
3. Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 11 des Schulgesetzes an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen),
4. Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 12 des Schulgesetzes
  - a) an Grundschulen (Lerngruppe Lernen an Grundschulen) und
  - b) an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen).

An den Grundschulen nach Satz 1 können auch Diagnoseförderlerngruppen gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes als inklusive Lerngruppen eingerichtet werden.

### **§ 2 Stellung der inklusiven Lerngruppen innerhalb der Schulstandorte; Bezugsklasse**

In inklusiven Lerngruppen erhalten Schülerinnen und Schüler kooperative Förderung gemäß der §§ 6 bis 11. Sie sind Schülerinnen und Schüler einer regulären Grundschulklasse oder einer regulären Klasse der weiterführenden allgemein bildenden Schule (Bezugsklasse).

## **§ 3 Organisation des Unterrichts**

(1) Eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler ist in der jeweiligen Bezugsklasse und der inklusiven Lerngruppe kooperativ vorgesehen. Die Entscheidung über die Gegenstandsbereiche, in denen die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe oder der Bezugsklasse beschult werden, erfolgt auf der Grundlage der individuellen Förderplanung und der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen.

(2) Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Sprache, der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen oder der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart. Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Lernen an Grundschulen, der Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder der Diagnoseförderlerngruppe werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart und der entsprechenden Förderplanung unter Beachtung des individualisierten Zugangs zum Rahmenplan der allgemein bildenden Schulen unterrichtet.

(3) In inklusiven Lerngruppen unterrichten Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen sowie im Ausnahmefall entsprechend zusätzlich sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte. Darüber hinaus können unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein. Die Förderplanung wird in Verantwortung der Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen unter Mitwirkung aller an der Beschulung beteiligten Lehrkräfte und unterstützend tätigen Fachkräfte erstellt und die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen in der Klassenkonferenz gemäß § 4 Absatz 2 Satz 8 des Schulgesetzes festgelegt.

## **§ 4 Übergänge**

(1) Auf der Grundlage individueller Förderplanung, jedoch spätestens am Ende der maximalen Verweildauer in der inklusiven Lerngruppe, werden die Schülerinnen und Schüler in allen Gegenstandsbereichen in der Bezugsklasse beschult.

(2) Bei Fortschreibung der Förderplanung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Sprache, emotionale und soziale Entwicklung oder Lernen können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts beschult werden.



## § 5 Leistungsbewertung

Die Leistungsermittlung und Leistungsbewertung erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart unter Berücksichtigung der individuellen Förderplanung.

## Teil II Inklusive Lerngruppen

### § 6 Lerngruppe Sprache

(1) Für die Aufnahme in die Lerngruppe Sprache ist ein festgestellter besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits vor Schuleintritt erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.

(2) In der Lerngruppe Sprache werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 oder 2 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Lerngruppe Sprache weiterhin ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache besteht, können in der Regelklasse der Jahrgangsstufen 3 und 4 eine weitere zusätzliche individuelle sonderpädagogische Förderung erhalten.

### § 7 Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen

(1) Für die Aufnahme in die Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen ist ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits vor Schuleintritt erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.

(2) In der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 gefördert. Grundsätzlich bilden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 oder der Jahrgangsstufen 3 und 4 eine Lerngruppe. Schülerinnen und Schüler können maximal zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, können in der Regelklasse eine weitere zusätzliche individuelle sonderpädagogische Förderung erhalten oder nach der Jahrgangsstufe 4 in der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen gefördert werden. Die Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann

erfolgen, wenn ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht.

### § 8 Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen

(1) Die Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist ein kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot gemäß § 59a des Schulgesetzes. Sie liegt im pädagogischen Verantwortungsbereich der von der unteren Schulbehörde bestimmten öffentlichen allgemein bildenden Schule.

(2) Für die Aufnahme in die Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits in der Jahrgangsstufe 4 erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.

(3) In der Schulwerkstatt werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 7 gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal drei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.

(4) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, können im gemeinsamen Unterricht in einer Regelklasse beschult werden oder in das Bildungsangebot Berufsreife dual der flexiblen Schulausgangsphase wechseln. Die Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann erfolgen, wenn ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde. Bei Erfüllen der Vollzeitschulpflicht können Schülerinnen und Schüler in eine berufsvorbereitende Maßnahme wechseln.

### § 9 Lerngruppe Lernen an Grundschulen

(1) Für die Aufnahme in die Lerngruppe Lernen an Grundschulen ist ein festgestellter besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits in der Jahrgangsstufe 2 erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.

(2) In der Lerngruppe Lernen an Grundschulen werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3 oder 4 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Lerngruppe Lernen an Grundschulen weiter-

hin ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht, können in der Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen gefördert werden.

#### § 10

##### **Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen**

(1) Für die Aufnahme in die Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist ein festgestellter besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits in der Jahrgangsstufe 4 erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.

(2) In der Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 9 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler verweilen in der Regel maximal fünf Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe.

(3) Bei Erfüllen der Vollzeitschulpflicht können Schülerinnen und Schüler in eine berufsvorbereitende Maßnahme wechseln. Zum Erreichen des ersten anerkannten Schulabschlusses ist eine Schul-

zeitverlängerung im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase möglich. Die Entscheidung trifft die untere Schulbehörde.

#### § 11

##### **Diagnoseförderlerngruppen**

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können in die Diagnoseförderlerngruppe aufgenommen werden. Die Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie soll im Zusammenwirken mit der Grundschule grundsätzlich vor Schuleintritt erfolgen.

(2) In der Diagnoseförderlerngruppe werden insbesondere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 oder 2 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal drei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.

#### Teil III

##### **Schlussvorschrift**

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 201

## Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V)

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen zu fördern.

(2) Jede Schule ist für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages verantwortlich. Zur Verwirklichung dieses Auftrages erstellt jede allgemeinbildende und jede berufliche Schule gemäß § 39a Absatz 2 des Schulgesetzes ein Schulprogramm. Die Schulen sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und überprüfen regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(3) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.

(4) Die einzelne Schule hat eine besondere Eigenverantwortung bei der Entwicklung und Kontrolle der Schul- und Unterrichtsgestaltung sowie der Ergebnisse der schulischen Arbeit. Als Instrumente für die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Schulqualität dienen die interne Evaluation, die externe Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie die zentralen Schulleistungsuntersuchungen, um das übergeordnete Ziel der Entwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit bestmöglich zu erfüllen.

### § 2 Grundsätze und Inhalte für das Schulprogramm

(1) Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung.

(2) Das Schulprogramm wird unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität des Unterrichtes als Kernaufgabe auf folgende Bereiche für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule ausgerichtet:

1. Unterrichts- und Erziehungstätigkeit,

2. Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung, Schulmanagement,

3. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung,

4. Schulkultur und Schulklima,

5. außerschulische Kooperationsbeziehungen.

### § 3 Verfahren zum Schulprogramm

(1) Das Schulprogramm wird von der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulträger erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen.

(2) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Schulleitung ist für die Steuerung und die Umsetzung des Gesamtprozesses verantwortlich, insbesondere ist sie zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal befugt.

(3) Das Schulprogramm wird regelmäßig in der Schule überprüft und spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben. Die zuständige Schulbehörde wird über die Arbeit mit dem Schulprogramm unterrichtet.

### § 4 Grundsätze und Inhalte der Qualitätssicherung

(1) Grundlage der Bewertung des schulspezifischen Entwicklungsprozesses bilden die Ergebnisse der internen und externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie zentraler Schulleistungsuntersuchungen.

(2) Die Pflicht zur internen und zur externen Evaluation sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Schulbehörden gilt für alle Schulen.

(3) Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegen in der Verantwortung der einzelnen Schule; die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden.

(4) Der Gesamtprozess der Durchführung der Evaluation und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gesteuert. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erhebt, speichert, verändert, anonymisiert und pseudonymisiert

empirische Daten für die Qualitätsentwicklung von Schulen. Es übermittelt diese Daten den Schulen und den Schulbehörden.

(5) Evaluationsergebnisse sowie Ergebnisse aus Prüfungen und zentralen Schulleistungsuntersuchungen werden von den Schulen, den zuständigen Schulbehörden und vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für die Qualitätsentwicklung von Schulen verwendet. Die Schulen legen auf Grundlage dieser Ergebnisse Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung des Unterrichts, fest. Die Maßnahmen und deren Umsetzung werden dokumentiert.

(6) Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde können zusätzliche Befragungen der Schulleitungen, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(7) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und der zuständigen Schulbehörde werden Schulen mit besonderem Bedarf durch geeignete Angebote unterstützt. Diese Schulen werden durch die zuständige Schulbehörde festgelegt.

## § 5

### Interne Evaluation

(1) Jede Schule ist zur regelmäßigen internen Evaluation in eigener Verantwortung verpflichtet, diese erfolgt spätestens alle drei Jahre. Dazu entwickelt die Schule eine Konzeption und setzt diese um. Die Schulleitung ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption verantwortlich.

(2) Gegenstand der internen Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit. Bestandteile sind immer Unterrichtsbeobachtungen, Ergebnisse aus Schulleistungsuntersuchungen, Vergleichsarbeiten, Befragung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten sowie an beruflichen Schulen Befragungen von Ausbildungspartnern. Über den Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit hinaus können weitere Qualitätsbereiche in die Evaluation einbezogen werden. Die Schule überprüft, inwieweit die Ziele aus ihrem Schulprogramm umgesetzt sind.

(3) Die Schulen nutzen die vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten Instrumente.

(4) Die Auswertung und Berichtslegung erfolgt an der einzelnen Schule. Die Schulbehörde wird über die Ergebnisse der internen Evaluation unterrichtet. Die Ergebnisse können von der Schulbehörde sowie vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern angefordert werden.

## § 6

### Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation findet auf der Grundlage der vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Maßstäbe und Verfahren statt. Gegenstand der Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, weitere Qualitätsbereiche können hinzugefügt werden.

(2) Die Schulen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt auf der Grundlage vorliegender Daten die Termine sowie die Schulen und die Jahrgangsstufen fest, die an der externen Evaluation beteiligt werden. Diese Informationen werden den Schulen rechtzeitig vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergebnisse der externen Evaluation dienen der Schulentwicklung und -steuerung durch die Schulbehörden sowie der schulinternen Unterrichts- und Schulentwicklung.

## § 7

### Grundsätze und Inhalte von Vergleichsarbeiten und Prüfungsauswertungen

(1) Zentrale Vergleichsarbeiten sind Evaluationsverfahren, die der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterrichtes dienen. Die Aufgaben der Vergleichsarbeiten überprüfen die erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und der Schüler in Bezug auf die Bildungsstandards.

(2) Zentrale Vergleichsarbeiten unterstützen die Lehrkräfte dabei, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler an bundesweit geltenden Bildungsstandards zu messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen.

(3) Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf leistungsstarker und leistungsschwacher Lerngruppen oder einzelner Schülerinnen und Schüler. Sie sind damit eine Grundlage für die Binnendifferenzierung in den Klassen und für die Weiterentwicklung des Unterrichtes. Eine Bewertung von Vergleichsarbeiten kann unter folgenden Prämissen erfolgen:

1. die Entscheidung über die Bewertung einer Vergleichsarbeit und über die Einbeziehung der Ergebnisse in die Notenbildung trifft die unterrichtende Lehrkraft;
2. Gegenstand der Bewertung können nur solche Inhalte sein, die bereits im Unterricht behandelt wurden;
3. die Benotung erfolgt als schriftliche Lernerfolgskontrolle, nicht in Form einer Klassenarbeit.

(4) Die Ergebnisse der zentralen Prüfungen sind im Rahmen der Schulprogrammarbeit gezielt für die Qualitätsentwicklung zu nutzen.

## § 8

### Durchführung von Vergleichsarbeiten und zentralen Schulleistungsuntersuchungen

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt jeweils für ein Schuljahr die Jahrgangsstufen, Fächer und Termine der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen fest. Die Unterlagen werden den Schulen durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht.

(2) Personen, die Kenntnis von den Inhalten erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Schulen werten die von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Vergleichsarbeitentesthefte mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus und tragen ihre Ergebnisse in das entsprechende Internetportal ein. Neben den jeweiligen Fachkonferenzen können weitere Lehrkräfte beteiligt werden. Bei allen anderen Leistungsvergleichen und -studien erfolgt die Auswertung nach Maßgabe des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

### § 9

#### Aufgabenerprobung und Pilotierung

(1) Neu entwickelte Aufgaben werden an ausgewählten Schulen erprobt (pilotiert). Eine Auswertung findet schulextern statt.

(2) Die oberste Schulbehörde bestimmt die Schulen für die Aufgabenerprobung. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung verpflichtet.

### § 10

#### Prüfungsauswertung

(1) Die Ergebnisse der zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Die Auswertung unterteilt sich in einen allgemeinen statistischen und einen fachbezogenen statistischen Teil.

(2) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

### § 11

#### Umgang mit Ergebnissen von Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Arbeiten der Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse der beteiligten Klassen

und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den jeweiligen Schulformen erreicht wurden (Referenzwerte).

(2) Die Lehrkräfte geben der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler das Ergebnis aus den Vergleichsarbeiten bekannt und erteilen eine Rückmeldung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkräfte über die Ergebnisse informiert. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeiten ihres Kindes einzusehen.

(3) In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.

(4) Die Schulleitung berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.

(5) Die Vergleichsarbeitentesthefte verbleiben nach Durchführung und Bekanntgabe der Ergebnisse an die Schülerinnen und Schüler sowie an die Erziehungsberechtigten in der Schule. Die Hefte können für Kontrollzwecke durch die Schulbehörden angefordert werden. Die Schule übergibt die Testhefte anonymisiert. Bis zum Ende des Kalenderjahres werden die Hefte von der Schule aufbewahrt und dann an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Hefte zur Aufgabenerprobung und Pilotierung werden nach dem Test vollständig an die angegebenen Adressen zurückgeschickt.

(6) Ergebnisse interner und externer Evaluationen werden im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zentral erhoben, gespeichert, verändert, anonymisiert und gegebenenfalls pseudonymisiert und für Auswertungen herangezogen.

(7) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übermittelt die Ergebnisse den Schulbehörden zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

### § 12

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**



## Zweite Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 Nummer 1 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c, 6, 9 und 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1** **Änderung der Abiturprüfungsverordnung**

In der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, wird § 84a wie folgt gefasst:

#### **„§ 84a** **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für** **den Regelunterricht mit Einschränkungen für** **das 1. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, angewendet. Diese Regelungen gelten auch für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2021.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 sollen Schülerinnen und Schüler an einem Unterrichtstag höchstens eine schriftliche Lernerfolgskontrolle anfertigen.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schulhalbjahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(5) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte.

(6) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(7) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.“

### **Artikel 2** **Änderung der Leistungsbewertungsverordnung**

In der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160, 161) geändert worden ist, wird § 11a wie folgt gefasst:

#### **„§ 11a** **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für** **den Regelunterricht mit Einschränkungen für** **das 1. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten bis zum 31. Januar 2021.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich mindestens eine Note und im Sekundarbereich I mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 und 6 gilt für den Fall, dass im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr drei Klassenarbeiten geschrieben werden, dass diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung eingehen. Werden in einem dieser Unterrichtsfächer zwei Klassenarbeiten geschrieben, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte.

(7) Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 darf an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens eine schriftliche Lernerfolgskontrolle abverlangt werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposé erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

## Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – MittReifPVO M-V)

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 6 und 14 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 und § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Inhaltverzeichnis

#### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Grundsätze der Prüfung
- § 3 Festlegung der Jahresnoten
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Fachprüfungsausschüsse
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Nachprüfung

#### Teil 2

##### Bestimmungen für die Regionale Schule und den Bildungsgang der Regionalen Schule der Gesamtschule

- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Feststellung der mündlichen Prüfungsergebnisse
- § 17 Gesamtprädikat
- § 18 Zeugnis

#### Teil 3

##### Bestimmungen für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Leistungsbewertung
- § 20 Umfang der Prüfung

#### Teil 4

##### Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen und Geltungsregeln für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Ablegen der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife an Regionalen Schulen, Gymnasien und Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen.

##### § 2 Ziel und Grundsätze der Prüfung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird die Mittlere Reife erworben.

(2) Grundlage für die Mittlere-Reife-Prüfung sind die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz einschließlich der

Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss sowie die entsprechenden Rahmenpläne. Das Nähere zur unterrichtlichen Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen wird durch die jeweiligen Vorabinweise der obersten Schulbehörde geregelt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüflinge und ihre Erziehungsberechtigten sind zu Beginn des Schuljahres nachweislich auf die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes (Täuschung und Säumnis) hinzuweisen. Unmittelbar vor Beginn jeder Prüfung erfolgt eine Erinnerung für die Prüflinge.

(5) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Papier mit Schulstempel sowie weitere notwendige Materialien und Hilfsmittel durch die Schule bereitzustellen.

**§ 3****Festlegung der Jahresnoten**

(1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind für alle Prüflinge die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln, in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Wenn die zweite Stelle hinter dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers abgerundet werden.

(2) Jahresnoten, die an einer Integrierten Gesamtschule in Kursen der gymnasialen Anspruchsebene erreicht wurden, werden durch Aufwertung um eine Notenstufe auf das Bewertungsniveau der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule umgerechnet, als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekannt gegeben.

**§ 4****Prüfungskommission**

(1) Für die Durchführung der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, in der Regel den Klassenleiterinnen oder Klassenleitern der 10. Jahrgangsstufe. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Es beruft die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, regelt deren Vertretung und bestimmt weiterhin eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die zuständige Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 3 regeln.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, an Regionalen Schulen oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Lehrkräfte der Schule sein. Die zuständige Schulbehörde kann bei den weiteren Mitgliedern Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Ist das vorsitzende Mitglied selbst betroffen, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Eine Vertretung der zuständigen Schulbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen. In begründeten Fällen kann sie den Vorsitz übernehmen, in diesem Fall nimmt sie anstelle des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission das Stimmrecht wahr.

(5) Die Prüfungskommission ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. den Gesamttablauf der Prüfung festzulegen und die Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
5. auf Antrag Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
6. die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten,
7. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
8. bei Bedarf eine Gesamtkonferenz aller in Jahrgangsstufe 10 unterrichtenden und pädagogisch wirkenden Personen einzuberufen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Mitglieder der Prüfungskommission an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die Prüfungsunterlagen einsehen.

(6) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn es ihn aus den in § 97 Absatz 4 und § 101 Absatz 7 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält.

**§ 5****Prüfungsausschüsse**

(1) Bis zur ersten schriftlichen Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung in der Regel aus der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter sowie den Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren als weitere Mitglieder,
2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung und für den praktischen Teil einer Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern – der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter, der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten.

(3) Als Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die zuständige Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann bei den weiteren Mitgliedern Ausnahmen zulassen und zeigt diese bei der zuständigen Schulbehörde an. Mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde können die Aufgaben der Protokollführung in einzelnen Prüfungsfächern durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern.

(4) Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll mindestens eines die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Regionalen Schulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(5) § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 6

### Nachteilsausgleich

(1) Wenn zur Absicherung einer angemessenen Vorbereitung auf die Anforderungen der Prüfung im Unterricht ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, ist dieser auf Antrag auch für die Prüfung zu gewähren. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter gestellt werden. Er ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten einzureichen.

(2) Die Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs trifft die Prüfungskommission und zeigt sie der zuständigen Schulbehörde an.

(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung gewährt werden. Ein Nachweis über die vorübergehende Erkrankung ist dem Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(4) Das Nähere zum Nachteilsausgleich wird durch die Förderverordnung Sonderpädagogik geregelt.

## § 7

### Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der infolge von Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich der Schule mitzuteilen und schriftlich zu belegen. Bei Erkrankung ist ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Die Prüfungskommission regelt in diesem Fall die Fortsetzung der Prüfung.

(2) Für Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, gilt § 67 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder anderer nicht zu vertretender Umstände der Prüfung unterzo-

gen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

(4) Zu Beginn des Schuljahres sind die Prüflinge sowie deren Erziehungsberechtigte auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## § 8

### Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungstermine sowie der Beginn und die Dauer der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festgelegt und bekannt gegeben. Mit Beginn der schriftlichen Prüfung endet der planmäßige Unterricht.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache. Die Aufgaben mit jeweiligem Erwartungshorizont und Bewertungshinweisen für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.

(3) Nach der Übergabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben durch die Schulbehörden an die Schulen trägt die Schule die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. Sie sind erst am Tage der Prüfung in Anwesenheit eines Mitglieds des jeweiligen Prüfungsausschusses zu öffnen. Weitere organisatorische Hinweise sowie alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt die oberste Schulbehörde den Schulen rechtzeitig mit.

(4) Während der Prüfung führen zwei Lehrkräfte Aufsicht. Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur einzeln mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen.

(5) Über die Durchführung jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 verantwortlichen Korrektoren durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ veranlasst das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Zweitkorrektur. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

## § 9

### Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung erfolgt mit Ausnahme der Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts wahlweise in einem Unterrichtsfach der Jahrgangsstufe 10. Auf Antrag des Prüflings besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem bisher nicht geprüften Unterrichtsfach. Im Einzelfall und mit dem Ziel der Leistungsverbesser-



rung können auf Beschluss der Prüfungskommission auch in Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(2) Eine mündliche Prüfung wird von der gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer, der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten durchgeführt. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen.

(3) Jede mündliche Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge an einer ihnen vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung die gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kompetenzen nachweisen können. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgaben mit jeweiligem Erwartungshorizont und Bewertungshinweisen für die mündlichen Pflichtprüfungen sind der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung vorzulegen, sodass eine Genehmigung erfolgen kann. Für weitere mündliche Prüfungen gilt die Vorlage bis zwei Werktage vor Beginn der ersten mündlichen Prüfung.

(4) Die oberste Schulbehörde kann zur Durchführung der mündlichen Prüfungen fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.

(5) Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. Wenn zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben Experimente erforderlich sind oder die Prüfung durch einen praktischen Teil ergänzt wird, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden. Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die ihm von der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfling während der Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Sie führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit für den einzelnen Prüfling hervorgehen und besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird von der Prüfungskommission festgelegt. Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Sie besteht in der Regel aus zwei Teilen. Während des ersten Teils der Prüfung soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung kann ein Prüfungsgespräch zu weiteren Schwerpunkten beinhalten. Die mündliche Prüfung kann durch einen praktischen Teil ergänzt werden. Im Prüfungsfach Sport kann sich die Prüfungszeit aufgrund von mindestens zwei zu prüfenden Sportarten, darunter eine Individualsportart, durch angemessene Pausenzeiten verlängern. Die Prüfung soll praktische und theoretische Anteile enthalten.

(7) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Eine Ausnahme von Satz 1 kann durch die Prüfungskommission festgelegt werden. Die eigenständige Leistung des einzelnen Prüflings muss erkennbar und bewertbar sein.

(8) Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten die Note für die mündliche Prüfung fest.

(9) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte.

(10) Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

## § 10

### Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten

(1) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung in drei Stufen, entweder n,7 oder n,0 oder n,3, festgelegt. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen bis spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Die Prüfungsnote wird dem Prüfling unmittelbar nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt und in das Protokoll sowie in die Notenliste, auch als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma, eingetragen.

(2) In den Fächern ohne Prüfung wird aus der Jahresnote durch Rundung eine Endnote als Note gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(3) In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) In einem Unterrichtsfach mit einer verpflichtenden und einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 40 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(5) In den Unterrichtsfächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, zu 20 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und die Prüflinge gemäß der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen Notenausgleich in Anspruch nehmen können. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in Absatz 6 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

(7) Ergänzende Bestimmungen zur Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

### § 11

#### Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife seine Prüfungsakte einsehen. Die Informationsrechte gemäß § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes bleiben unberührt.

### § 12

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann er die Jahrgangsstufe einmal wiederholen, sofern diese Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde, um sich danach erneut der Prüfung zu stellen. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet. Bei einer Wiederholung gelten für die Berechnung der Jahresnoten die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

### § 13

#### Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung ist für Schülerinnen und Schüler möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten. Sie ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, soll der Abschluss der Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Nachprüfungen werden durch die oberste Schulbehörde zur Verfügung gestellt. Sollten weitere schriftliche Nachprüfungen erforderlich sein, werden die Aufgaben durch die Fachlehrkräfte der Schule erstellt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde. Müssen für Nachschreibtermine Prüfungsaufgaben der Schule eingereicht werden, sind zehn Werktage für das Genehmigungsverfahren zu veranschlagen.

## Teil 2

### Bestimmungen für die Regionale Schule und den Bildungsgang der Regionalen Schule der Gesamtschule

#### § 14

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sind berechtigt, an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilzunehmen. Versagt wird Schülerinnen und Schülern die Zulassung zur Prüfung, wenn bereits aufgrund der Jahresnoten der Erwerb der Mittleren Reife ausgeschlossen ist. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte umfassend

- über Erfolgchancen bei Prüfungsteilnahme und
- bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes gegeben sind, aus der allgemein bildenden Schule entlassen.

#### § 15

##### Durchführung der Prüfungen

(1) Zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen bereiten sich die Prüflinge auf die kommenden Prüfungen vor. Die Schule stellt dafür die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 10, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts.

(3) Die Prüflinge entscheiden sich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse, spätestens nach Ablauf von einem darauffolgenden Unterrichtstag, in welchem Fach oder in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden möchten. Ihre schriftliche Entscheidung wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(4) Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist entweder eine Jahresarbeit oder eine vom Prüfling in der Zeit nach der schriftlichen Prüfung vorbereitete fachspezifische Kurzpräsentation. Der Prüfling entscheidet, welche Form der fachlichen Darbietung er wählt.

(5) Entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für das Erstellen einer Jahresarbeit, wird in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 10 aus einem Themenkatalog das Thema der Jahresarbeit festgelegt. Es soll fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung haben die Schülerinnen und Schüler bis zu einer Woche nach den Weihnachtsferien Zeit. Die Jahresarbeitsnote wird spätestens zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Sie wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Prüfling entscheidet, ob die erstellte Jahresarbeit

Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist oder ob er sich für das Erstellen einer fachspezifischen Kurzpräsentation entscheidet. Bei der Entscheidung für die zweite Variante wird die Jahresarbeitsnote wie eine Klassenarbeitsnote gewertet.

(6) Entscheidet sich der Prüfling für eine fachspezifische Kurzpräsentation, wird bis zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 aus einem Aufgabenkatalog ein Lerngegenstand zur vertieften Behandlung festgelegt, der fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein soll. Die betreuende Fachlehrkraft berät den Prüfling bei der Entscheidung für einen Lerngegenstand, bei der Bearbeitung und beim Erstellen der Präsentation.

(7) Im ersten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung, der acht Minuten nicht überschreiten soll, erhält der Prüfling die Aufgabe, über die Jahresarbeit zu referieren oder die vorbereitete Kurzpräsentation darzubieten. Im zweiten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung stellt der Prüfling Kenntnisse über ein zugewiesenes Thema dar.

### § 16

#### Feststellung der mündlichen Prüfungsergebnisse

Wurde in einem Fach eine Jahresarbeit geschrieben, wird die Endnote zu 50 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, zu 25 Prozent aus der Note der Jahresarbeit, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 25 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

### § 17

#### Gesamtprädikat

(1) Aus den Endnoten aller Fächer der Jahrgangsstufe 10, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt werden, wird der Durchschnittswert errechnet. Dabei werden die Werte der Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache zweifach gewichtet. Dieser Quotient mit einer Stelle hinter dem Komma bestimmt das Gesamtprädikat. Beträgt die erste Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Die zweite Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2	„sehr gut – mit Auszeichnung“,
von 1,3 bis 1,4	„sehr gut“,
von 1,5 bis 2,4	„gut“,
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“,
von 3,5 bis 4,0	„bestanden“.

(2) Die Prüflinge erhalten die Mittlere Reife, wenn sie mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht haben.

(3) Prüflinge, die mindestens das Gesamtprädikat „befriedigend“ erhalten, sind berechtigt, in die dreijährige gymnasiale Oberstufe überzugehen.

### § 18

#### Zeugnis

(1) Jeder Prüfling, der die Prüfung bestanden hat und die Mittlere Reife erhält, bekommt ein Abschlusszeugnis.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden oder an der Prüfung nicht teilgenommen haben, erhalten ein Jahreszeugnis oder ein Abgangszeugnis.

(3) Schülerinnen und Schüler, die an der Nachprüfung gemäß § 13 aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, verlassen die Schule und erhalten ein Abgangszeugnis.

### Teil 3

#### Bestimmungen für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

### § 19

#### Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Leistungsbewertung

(1) Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Gymnasium oder den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen, berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.

(2) Die zuständigen Klassenkonferenzen in der Zusammensetzung gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes beschließen zum Abschluss des ersten Halbjahres der jeweiligen Jahrgangsstufe Empfehlungen über die Beratung von Schülerinnen und Schülern, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht erfüllen sowie für die ein erfolgreicher Abschluss des gymnasialen Bildungsganges nicht erwartet werden kann. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit eines alternativen Bildungsweges beraten.

(3) Die Prüfungsteilnahme ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfungen unter Angabe des gewählten mündlichen Prüfungsfaches durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu beantragen.

(4) Zur Prüfung werden die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die mit Ausnahme ihrer Prüfungsfächer in allen weiteren Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note „mangelhaft“ sein. Der Nachweis für die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Anforderungen wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 durch die Leistungen der Jahrgangsstufe 10 und für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase durch die Leistungen des jeweils belegten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erbracht.

(5) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Jahrgangsstufe 10 oder während des jeweiligen Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 durch Punkte bewertete Leistungen werden auf der Grundlage von § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes als Noten ausgewiesen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, sowie deren Erziehungsberechtigte, werden erneut über den weiteren Bildungsweg beraten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt.

#### § 20

##### **Umfang der Prüfung**

Die Schülerinnen und Schüler werden in drei Unterrichtsfächern schriftlich und in mindestens einem Unterrichtsfach mündlich geprüft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

#### **Teil 4**

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 21

##### **Übergangsbestimmungen und Geltungsregeln für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule**

(1) Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2020 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, absolvieren eine Prüfung auf der Grundlage der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 155, 275), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 201) geändert worden ist, in ihrer bis zum 1. August 2020 geltenden Fassung, wenn sie die Schule vor der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen und die Mittlere Reife anstreben.

(2) Diese Verordnung gilt erstmalig für diejenigen Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang, die mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 1. August 2020 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.

#### § 22

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Mittlere-Reife-Verordnung vom 14. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 150, 275, 308), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 118) geändert worden ist, sowie die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 155, 275), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 201) geändert worden ist, außer Kraft.

## Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung und Aufhebung einer Berichtigung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 Nummer 1 und des § 69 Nummer 3b, 3c, 6 und 17 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1 Aufhebung einer Berichtigung

Die Berichtigung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 26. April 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 54) wird aufgehoben.

### Artikel 2 Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) An den Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien wird im ersten Jahr der Qualifikationsphase Berufliche Orientierung im Umfang von zwei Wochenstunden je Schulhalbjahr verpflichtend angeboten. Es wird eine fundierte Berufs- und Studienorientierung vermittelt.“

2. In § 12 Absatz 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „beginnende Fremdsprache“ die Wörter „und die zweite Naturwissenschaft durch Informatik“ eingefügt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder dritten“ gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „bekanntzumachen“ durch die Wörter „bekannt zu machen“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder ein“ ersetzt.

5. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „bilinguale Abiturprüfungsfächer“ die Wörter „gemäß § 25 Absatz 7“ gestrichen.

6. § 38 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses

kann Einspruch erheben, wenn es einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft hält.“

7. In § 43 Absatz 4 wird die Angabe „28“ gestrichen.

8. In § 46 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch das Wort „bleiben“ ersetzt.

9. In § 47 Absatz 3 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

10. In § 57 Absatz 1 werden die Wörter „den beruflichen Schwerpunktfächern“ durch „dem beruflichen Schwerpunktfach“ ersetzt.

11. In § 77 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zuständige zuständige“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

12. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „längstens bis zum 31. Juli 2023“ wird der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.

bb) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die durch die Verordnung vom 22. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 63)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 123)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „besteht für diese Schülerinnen und Schüler“ die Wörter „ab dem Schuljahr 2020/2021“ eingefügt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**



## **Erste Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung**

Vom 6. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 62 Absatz 1 und 2 sowie § 63 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung vom 8. Mai 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 130, 142), wird jeweils die Angabe „Jahrgangsstufe 2“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 3“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 6. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 217

## Erste Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 94 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

### Artikel 1

Die Schulmitwirkungsverordnung vom 26. August 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sechster Spiegelstrich werden die Wörter „Schülersprecherin oder Schülersprecher“ durch das Wort „Schülerrat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Landesebene“ die Wörter „im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „verwendet werden“ durch die Wörter „zu verwenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 14 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- c) In Absatz 15 werden die Wörter „§ 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 8 Satz 1 und § 86 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „zum Landesschülerrat“ durch die Wörter „im Landesschülerrat“ und die Wörter „zum Landeselternrat“ durch die Wörter „im Landeselternrat“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen. Die Wahl muss unverzüglich durchgeführt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Schülerrats“ durch die Wörter „im Schülerrat“ und die Wörter „des Schulelternrats“ durch die Wörter „im Schulelternrat“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstands aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Für die ordnungsgemäße Umsetzung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 8 Satz 1 und § 86 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nachwahlen finden auch statt, wenn Fälle gemäß § 82 Absatz 2 Satz 5 und § 88 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes eintreten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

„5. Anschrift,“

6. E-Mail-Adresse.“

6. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 7“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Schulbehörde prüft darüber hinaus die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Absatz 3 Satz 5 des Schulgesetzes erfüllen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „für Mitglieder“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 80 Absatz 8 Satz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes bleiben unberührt.“

8. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Anschrift“ wird ein Komma und folgende Nummer eingefügt:  
„6. E-Mail-Adresse“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Änderungen sind umgehend mitzuteilen.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „innerhalb“ wird durch die Wörter „für Mitglieder“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 80 Absatz 8 Satz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes bleiben unberührt.“
- setzes verarbeitet. Mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt der Mitwirkung im Bereich der Schulen werden die Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten gelöscht. Dafür zuständig sind auf der Ebene der Schulen die Schulen selbst, auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Schulbehörden und auf der Ebene der obersten Schulbehörde die Geschäftsstelle gemäß § 90 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes.“
11. In § 18 werden die Wörter „Anlagen 1 und 2 sind“ durch die Wörter „Anlage ist“ ersetzt.
12. In § 19 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2025“ ersetzt.
13. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) In der Anlage 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- b) Anlage 2 wird aufgehoben.
10. § 17 wird wie folgt gefasst:
- „Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten werden gemäß § 70 des Schulge-
- Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

## Artikel 2

Schwerin, den 22. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 218

## Erste Verordnung zur Änderung der Länderübergreifenden Fachklassenverordnung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 19 und des § 115 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 5 Satz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Länderübergreifende Fachklassenverordnung vom 19. Juli 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden aus Mecklenburg-Vorpommern, die ihre Berufsschulpflicht in Fachklassen der dualen Ausbildung oder Klassen beruflicher Vollzeitbildungsgänge in einem anderen Land erfüllen und für die keine örtlich zuständige Schule in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden ist. Die Verordnung gilt entsprechend für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden aus anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt nicht für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende aus Mecklenburg-Vorpommern, die eine Berufliche Schule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, für deren Bildungsgang jedoch eine örtlich zuständige Schule im Land Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen ist. Auf die Regelungen in § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu Ausnahmen aus wichtigem Grund wird insoweit verwiesen.“

2. Die Überschrift zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschulung in einer länderübergreifenden Fachklasse für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende aus Mecklenburg-Vorpommern“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern, die eine Klasse in einem vollzeitschulischen Bildungsgang an einer Beruflichen Schule in einem anderen Bundesland besuchen möchten und für deren Bildungs-

gang keine örtlich zuständige Schule in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden ist, können nur dann an der Schule aufgenommen werden und dort ihre Berufsschulpflicht erfüllen, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem anderen Bundesland eine Vereinbarung über die Beschulung abgeschlossen hat.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Auszubildende, die nach den Regelungen des Absatzes 1 einer Berufsschule in einem anderen Bundesland zugewiesen worden sind oder Schülerinnen und Schüler, die nach den Regelungen des Absatzes 2 eine Berufliche Schule in einem anderen Bundesland besuchen, unterliegen dem jeweiligen Landesrecht des aufnehmenden Landes.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beschulung in einer länderübergreifenden Fachklasse für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende aus anderen Bundesländern“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die eine Klasse in einem vollzeitschulischen Bildungsgang an einer Beruflichen Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen möchten, können nur an der Schule aufgenommen werden, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem anderen Bundesland eine Vereinbarung über die Beschulung abgeschlossen hat.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Vom 7. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160, 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 11 wird gestrichen.
  - b) Die Angaben zu den §§ 12 bis 20 werden die Angaben zu den §§ 11 bis 19.
  - c) Die neue Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11 Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule“
  - d) Die neue Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 17 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der schriftliche Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen.“
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3  
Versetzung auf Probe“
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Probezeit“ durch die Wörter „Das Erprobungsschuljahr“ und die Angabe „§ 64 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 7 werden aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Ist im Wahlpflichtunterricht eine Fremdsprache gewählt, so wird die Note der Fremdsprache als Einzelnote ausgewiesen.“
  - b) Satz 6 wird aufgehoben.
5. § 7 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Fremdsprache, Religion, Philosophieren mit Kindern, Sport, Kunst und Gestaltung, Werken, Musik oder Darstellendes Spiel bleibt bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.“
6. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
 

„(3) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsreife nicht erreicht, kann sie oder er unter Beachtung von § 64 Absatz 2 des Schulgesetzes in ein Angebot der flexiblen Schulausgangsphase wechseln. Darüber hinaus kommt § 64 Absatz 2 des Schulgesetzes zur Anwendung.“
8. § 11 wird aufgehoben.
9. Die §§ 12 bis 20 werden die §§ 11 bis 19.
10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11  
Versetzung in die Jahrgangsstufe 10  
der Regionalen Schule“
  - b) Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Jahrgangsstufe 10“ die Wörter „der Regionalen Schule“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 17. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 440) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

12. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht ausreichende“ durch das Wort „mangelhafte“ und die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 64 Absatz 2 Satz 1 und 2“ die Angabe „sowie des § 66 Absatz 2“ eingefügt.

13. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nur durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
  
„In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache kann eine mangelhafte Leistung nur untereinander ausgeglichen werden.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.

14. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Versetzung in die Einführungsphase  
der gymnasialen Oberstufe an  
der Integrierten Gesamtschule“

- b) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in vier Fächern, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung erforderlich.“

- c) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in vier Fächern, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung erforderlich.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 221

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung –**

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 10 Absatz 1, § 27, § 30 Nummer 1, 2, 4 und 7, § 33 und § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38, 104), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2022/2023 beginnt.“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 223



## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 13 und 15 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetzes vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 11), die durch die Verordnung vom 2. Mai 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ und das Wort „lässt“ durch das Wort „lassen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die musikalische Eignung wird von einer Kommission festgestellt, die aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Schulbehörde, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Musikkoordinatorin oder dem Musikkoordinator sowie einer Referentin oder einem Referenten der obersten Schulbehörde oder einer von dieser Person bestimmten Vertretung besteht. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Schulbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission stellt auf der Grundlage der Absätze 1, 3 und 6 fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmekriterien erfüllt und entscheidet abhängig vom Ergebnis über die Aufnahme. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die oder der Vorsitzende.“
  - d) In Absatz 6 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
  - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Absätze 1, 3 und 6.“

- f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage der Entscheidung gemäß den Absätzen 4 und 7 in ein Musikgymnasium aufgenommen wurden, verbleiben im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schularten bis zum Erreichen des jeweiligen bildungsgangbezogenen Schulabschlusses an dieser Schule. Ausnahmen werden in § 6 geregelt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Das Musikgymnasium erarbeitet auf der Grundlage der Stundentafel gemäß § 10 Absatz 1 des Schulgesetzes eine spezifische schulinterne Stundentafel.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Musiklehrer“ durch die Wörter „Musiklehrerinnen und Musiklehrer“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Musiklehrern“ durch die Wörter „Musiklehrerinnen und Musiklehrern“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Schulleiter“ durch die Wörter „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein qualifizierter Schulmusiker“ durch die Wörter „eine qualifizierte Schulmusikerin oder ein qualifizierter Schulmusiker“ und das Wort „Koordinator“ durch die Wörter „Koordinatorin oder Koordinator“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Musikkoordinatorin oder der Musikkoordinator ist den Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Schülerin oder ein Schüler muss nach Entscheidung der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten die Musikklasse des Musikgymnasiums verlassen, wenn bei ihr oder ihm im Rahmen der musikalischen Ausbildung mangelndes Leistungsniveau oder mangelnder Leistungswille festzustellen sind. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird von der Klassenkonferenz eine erneute Eignungsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 eingeholt. Kann die Schülerin oder der Schüler den entsprechenden Anforderungen nicht mehr gerecht werden, erfolgt die Überweisung in eine andere Klasse oder Schule im gleichen Bildungsgang.“

7. § 7 wird aufgehoben.

8. Der § 8 wird § 7.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 224

## Dritte Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 30 Nummer 1 bis 4 und 6, des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 3b, 3c und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

### Artikel 1

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhere Berufsfachschule für Pflege dient der Ausbildung nach § 5 des Pflegeberufgesetzes.“

b) Die Sätze 11 und 14 werden aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht kann in Kompetenz- oder Lernbereiche, diese wiederum in Fächer oder Lernfelder sowie Themenbereiche (Teilbereiche) gliedert werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe A Nummer 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflege“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.

bb) Der Wortlaut zu Buchstabe A Nummer 2 und 14 wird aufgehoben.

cc) Der Wortlaut zu Buchstabe B Nummer 18 wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahme in die Höhere Berufsfachschule gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 16 sowie für die Berufsfachschule gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 20 setzt die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes voraus. Der

Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung aufgrund der Erstuntersuchung gemäß den §§ 32 bis 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit im angestrebten Beruf ergibt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Familienpflege ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulbildung.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Kinderpflege ist die Berufsreife oder eine gleichwertige Schulbildung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berufe der Pflege und Entbindungspflege sind die Bewerbungen an die Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen zu richten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Aufnahme für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 3 treffen die Schulleiterinnen und Schulleiter im Einvernehmen mit den Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen des § 16 des Pflegeberufgesetzes und § 11 des Hebammengesetzes bleiben unberührt.“

5. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 1 Abs. 3“ durch die Wörter „gemäß § 1 Absatz 3“ und die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zusatzunterricht und anzurechnende Teilbereiche zur Erlangung der Fachhochschulreife:

Bildungsgang	Zusatz- unterricht Mathematik	Zusatz- unter- richt Deutsch	Zusatz- unter- richt Sozial- kunde	Zusatz- unter- richt Englisch	Beruflicher Schwerpunkt	Biologie, Chemie, Physik
Pflege	160	80 1)		120	- bei Ausbildung zur/ zum Pflegefachfrau/ -mann: Anlage 2; Punkt I PflAPrV  - bei Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ -in: Anlage 3; Punkt I PflAPrV  - bei Ausbildung zum/ zur Altenpfleger/-in: Anlage 4; Punkt I PflAPrV	- bei Ausbildung zur/ zum Pflegefachfrau/-mann: Anlage 2 PflAPrV  - bei Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in: Anlage 3 PflAPrV  - bei Ausbildung zum/ zur Altenpfleger/-in: Anlage 4 PflAPrV
Entbindungspflege (Hebamme)	160	120		120	Anlage 1 Nummer 2 - 7 (2. - 3. Jahrgang) der HebAPrV	Anlage 1 Nummer 6 (1. Jahrgang) der HebAPrV
Physiotherapie	160	80	40 1)	120	Anlage 1 Nummer 2 bis 5 der PhysTh-APrV	Anlage 1 Nummer 2 und 8 der PhysTh-APrV
Medizinisch- technische Assistenz Laborassistenz	100	120	40 1)	80	Anlage 1 Nummer 17 und 19 der MTA-APrV	Anlage 1 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Medizinisch- technische Assistenz Funktionsdiagnostik	100	120	40 1)	80	Anlage 3 Nummer 17 und 18 der MTA-APrV	Anlage 3 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Medizinisch- technische Assistenz Radiologieassistenz	100	120	40 1)	80	Anlage 2 Nummer 17 der MTA-APrV	Anlage 2 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Diätassistenz	100	40	40 1)	80	Anlage 1 Nummer 14 der DiätAss-APrV	Anlage 1 Nummer 6 der DiätAss-APrV
Ergotherapie	120	40	40 1)	80	Anlage 1 Nummer 13 der ErgThAPrV	Anlage 1 Nummer 4 der ErgThAPrV
Orthoptik	100	120	20 1)	120	Anlage 1 Nummer 7 der OrthoptAPrV	Anlage 1 Nummer 1, 4 und 9 der OrthoptAPrV
Logopädie	120	40		120	Anlage 1 Nummer 13 der LogAPrO	Anlage 1 Nummer 2 und 12 der LogAPrO
Podologie	100	80	40 1)	120	Anlage 1 Nummer 7 und 15 der PodAPrV	Anlage 1 Nummer 3 und 4 der PodAPrV
Pharmazeutisch- technische Assistenz (zweijährig)	100	40		80	Anlage 1 Nummer 1 und 13 der PTA-APrV	Anlage 1 Nummer 2 und 9 der PTA-APrV
Familienpflege	160	40		120	Haus- und Textilwirt- schaft	Gesundheits- und Ernährungslehre
Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin	160	80 1)	40 1)	120	Anlage 1 Nummer 7 der NotSan-APrV	Anlage 1 Nummer 1 und 2 der NotSan-APrV

1) aus Stunden zur freien Gestaltung oder Verteilung gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Berufes

## 7. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird die Jahresnote eines Teilbereiches mit zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung ausgewiesen.“

## b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Ausnahme des Bildungsganges gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird die Gesamtnote eines Teilbereiches aus allen in der bisherigen Ausbildung erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt.“

## 8. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43  
Übergangsregelung

Für die Schülerinnen und Schüler, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger  
oder
3. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger  
begonnen haben, gilt die Gesundheits- und Sozialpflegeberufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158, 159) geändert worden ist, fort. Die Bestimmungen des § 66 Pflegeberufegesetz bleiben hiervon unberührt.“

9. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

”

**Anlage 1**  
(zu § 7)

Beruf	theoretischer und praktischer Unterricht (SchLhWoStd.)			praktische Ausbildung			
	theoretischer Unterricht		fachpraktischer Unterricht	gesamt	Zeitstd.	Praktikumswochen	<u>Betreuung/ Begleitung durch Lehrkraft im fachpraktischen Unterricht</u> (Zeitstunde/ Schüler u. Praktikumswoche)
	durch Lehrkraft	durch Spezialisten	Teilungsunterricht				
Pflege	1720	120 <sup>1</sup>	260	<b>2100</b>	<b>2500</b>	<b>62,5</b>	0,5
Entbindungspflege (Hebamme)	1090	260	250	<b>1600</b>	<b>3000</b>	<b>75,0</b>	1,5
Physiotherapie	1720	330	850	<b>2900</b>	<b>1600</b>	<b>40,0</b>	1,0
Med.-techn. Assistenz Laborass.	1640	20	1510	<b>3170</b>	<b>1230</b>	<b>30,8</b>	1,0
Med.-techn. Assistenz Funktionsdiagnostik	1400	300	670	<b>2370</b>	<b>2030</b>	<b>50,8</b>	1,0
Med.-techn. Assistenz Radiologieassistenz	1384	220	1196	<b>2800</b>	<b>1600</b>	<b>40,0</b>	1,0
Diätassistenz	1960	100	990	<b>3050</b>	<b>1400</b>	<b>35,0</b>	1,0
Ergotherapie	1846	110	744	<b>2700</b>	<b>1700</b>	<b>42,5</b>	1,0
Orthoptik	950	500	250	<b>1700</b>	<b>2800</b>	<b>70,0</b>	5,0
Logopädie	1090	450	200	<b>1740</b>	<b>2100</b>	<b>52,5</b>	5,0
Podologie	1320		680	<b>2000</b>	<b>1000</b>	<b>25,0</b>	0,5
Pharmazeut.-techn. Assistenz (zweijährig)	1420		1200	<b>2620</b>	<b>160</b>	<b>4,0</b>	0,0
Masseur und medizinischer Bademeister/ Masseurin und medizinische Bademeisterin	1630		600	<b>2230</b>	<b>800</b>	<b>20,0</b>	0,5
Kranken- und Altenpflegehilfe	340		460	<b>800</b>	<b>1400</b>	<b>35,0</b>	1,0
Familienpflege	2020		300	<b>2320</b>	<b>2160</b>	<b>54,0</b>	0,5
Kinderpflege	1824		356	<b>2180</b>	<b>2240</b>	<b>56,0</b>	1,0
Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin	1020	500	400	<b>1920</b>	<b>2680</b>	<b>67,0</b>	0,5

<sup>1</sup> Empfehlung

“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**



## **Vierte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung**

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 115 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

Die Schullastenausgleichsverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl. bl. BM M-V S. 394, 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Oktober 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Werden Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler ermittelt, die eine Ausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes absolvieren, bleiben bei der Ermittlung des Schulkostenbeitrages diejenigen Kostenarten unberücksichtigt, für welche ein Ausgleich nach dem Pflegeberufegesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vorgesehen ist.“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 230

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 30 Nummer 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 7 Satz 2 und 3, § 51 Nummer 3 und Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 9 bis 13 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 9 Dauer des Bildungsganges

§ 10 Abschlüsse

§ 11 Zeugnisse

§ 12 Versetzung und Wiederholung eines Schuljahres

§ 13 Gleichwertigkeitsregelungen“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 1 wird aufgenommen, wer einen Ausbildungsvertrag nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder des Seearbeitsgesetzes hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 (BVJ1) können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, die wegen fehlender Berufsreife oder fehlendem gleichwertigen Abschluss auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden sollen und zuvor mindestens das Ziel der Jahrgangsstufe 8 (Versetzung nach Jahrgangsstufe 9) erreicht haben. Weiterhin können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, die eine Förderschule mit dem Abschluss nach § 36 Absatz 2 Satz 2 oder gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes mit der Berufsreife oder einem gleichwertigen Abschluss verlassen haben.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 3 (BVJ2) werden berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen, die die Förderschule im Sinne des § 36 des Schulgesetzes ohne Abschluss verlassen. Weiterhin können Schülerinnen und

Schüler der Förderschule, Regionalen Schule oder der Gesamtschule aufgenommen werden, die nach mindestens neun Schulbesuchsjahren das Ziel der Jahrgangsstufe 8 nicht erreicht haben. In begründeten Einzelfällen können im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde weitere Schülerinnen und Schüler zugelassen werden.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 5 können berufsschulpflichtige Jugendliche aufgenommen werden, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen berufsvorbereitenden Bildungsgang bei einem freien Bildungsträger besuchen. Nicht berufsschulpflichtige Jugendliche können nur im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden.“

- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Klassen“ die Wörter „der Berufsschule“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Bildungsgang nach § 1 Nummer 1 werden Berufsfachklassen gebildet. Schülerinnen und Schüler artverwandter Berufe eines Berufsbereiches oder einer Berufsgruppe können unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenlehrpläne gemeinsam unterrichtet werden. In den anderen Bildungsgängen nach § 1 werden Lerngruppen nach Berufsfeldern oder beruflichen Schwerpunkten gebildet.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Schülerinnen und Schüler, die eine Umschulung oder eine Zweitausbildung absolvieren und das Ziel eines Bildungsganges nach § 1 Nummer 1 im Rahmen einer Erstausbildung bereits erreicht haben, können auf Antrag vom Unterricht in einzelnen oder allen Fächern im berufsübergreifenden Lernbereich befreit werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bildungsgänge nach § 1 Nummer 2 bis Nummer 4 sollen in der letzten Ausbildungsphase Betriebspraktika von mindestens sechs Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Schule ist den Schülerinnen und Schülern bei der Suche nach Praktikumsplätzen behilflich und betreut diese während der Praktikumszeit.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Das Praktikum soll“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei minderjährigen“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Leistungsbewertung soll von Gerechtigkeit und Wohlwollen getragen sein.“
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „sonstigen Leistungen, die“ die Wörter „eine Schülerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Schülerleistungen und für“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Berücksichtigung der Entwicklung“ die Wörter „der Schülerin oder“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen einen für die Lernerfolgskontrolle angesetzten Termin, so erhält sie oder er für die deshalb nicht erbrachten Leistungen die Note „ungenügend“. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Lernerfolgskontrolle aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben werden, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

(2) Beeinflusst eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Lernerfolgskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder führt sie oder er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht erlaubte Hilfsmittel mit sich oder täuscht sie oder er auf andere Weise oder leistet Beihilfe zu einer Täuschung, so liegt eine Täuschungshandlung vor. Stellt die aufsichtführende Lehrkraft dies fest, ist der Schülerin oder dem Schüler die Arbeit abzunehmen und mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes zu bewerten. Bei minder schweren Fällen entscheidet die Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen.“

7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Dauer des Bildungsganges

(1) Die Dauer des Bildungsganges nach § 1 Nummer 1 entspricht grundsätzlich der Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs. Bei einer Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit durch die zuständige Stelle, zum Beispiel aufgrund einer Anrechnung beruflicher Vorbildung, verkürzt oder verlängert sich auch die Dauer des schulischen Bildungsganges. Diese gilt auch für Verlängerungen der Ausbildungsdauer in Folge einer Teilzeitberufsausbildung. Besteht die Schülerin oder der Schüler die Abschlussprüfung vor

Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Bildungsgang mit Bestehen der Abschlussprüfung. Verlängert sich die Berufsausbildung nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 oder aufgrund einer Teilzeitberufsausbildung, so organisiert die Berufsschule den Schulbesuch unter Berücksichtigung der im Einzelfall angemessenen Förderung.

(2) Die Dauer des Bildungsganges beträgt für den Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 ein Schuljahr, für die Bildungsgänge nach § 1 Nummer 3 und 4 zwei Schuljahre. Die Dauer des Schulbesuchs nach § 1 Nummer 5 entspricht grundsätzlich der Dauer des berufsvorbereitenden Bildungsganges bei dem freien Bildungsträger.“

8. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 10 bis 13.

9. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen in Unterrichtsfächern oder Lernfeldern, für die eine Note in Folge einer Verkürzung nach § 9 Absatz 1 oder einer Befreiung nach § 5 Absatz 6 nicht erteilt wurde, bleiben hierbei unberücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bewertet wurden, kann“ die Wörter „die Schülerin oder“ eingefügt und die Wörter „beim Schulleiter“ durch die Wörter „bei der Schulleitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Bestehens wird dem Antrag entsprochen und eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss, der aus der Schulleitung oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft und der zuletzt unterrichtenden Fachlehrkraft besteht, abgelegt.“

10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer das Ziel eines Bildungsganges nach § 1 erreicht hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. In allen anderen Fällen wird ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Die allgemein bildenden Fächer oder Lernfelder werden im „Berufsübergreifenden Lernbereich“, die berufsbezogenen Fächer oder Lernfelder im „Berufsbezogenen Lernbereich“ und die „Berufsbezogene Fremdsprache“ (zum Beispiel Englisch, Französisch) gesondert ausgewiesen. Das Zeugnis weist eine Gesamtnote für den „Berufsbezogenen Lernbereich“ und eine Abschlussnote aus. In die Bildung der Gesamtnote werden die jeweils für die Lernfelder des Rahmenlehrplans ermittelten Endnoten einbezogen. Die Festlegung der Gesamtnote erfolgt durch Berechnung des auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittels. Die Abschlussnote wird durch die Bildung des arithmetischen Mittels aller Endnoten (Berechnung auf eine Dezi-

malstelle ohne Runden) des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs sowie der berufsbezogenen Fremdsprache gebildet:

mit Auszeichnung abgeschlossen (très bien avec mention spéciale du jury; Excellent)

(1,0 bis 1,2)

sehr gut abgeschlossen (mention très bien; Very Good)

(1,3 bis 1,4)

gut abgeschlossen (mention bien; Good)

(1,5 bis 2,4)

befriedigend abgeschlossen (mention assez bien; Satisfactory)

(2,5 bis 3,4)

ausreichend abgeschlossen (mention passable; Adequate)

(3,5 bis 4,0)

nicht bestanden (non recu; Failed)

(4,1 bis 6,0 oder nicht mindestens „ausreichend“ in allen Einzelnoten).

Bei der Berechnung der Abschlussnote bleiben die als „nicht erteilt“ vermerkten Fächer und Lernfelder unberücksichtigt. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind der zuständigen Stelle (Kammer) zum Zwecke der Umsetzung des § 37 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes die wie dargestellt ermittelten Noten sowie die Abschlussnote zu übermitteln. In Abgangszeugnissen des Bildungsgangs BVJA werden im ersten Schuljahr keine Ziffernoten erteilt, sondern es wird ein Hinweis nach dem Muster der Anlage 4 aufgenommen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In die Zeugnisse ist ein Vermerk über entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen und über eine etwaige Befreiung nach § 5 Absatz 6 oder Verkürzung nach § 9 Absatz 1 aufzunehmen. In diesen Fällen wird im Zeugnis statt einer Note in den von der Befreiung betroffenen Fächern oder Lernfeldern der Hinweis „nicht erteilt“ aufgenommen. Unter Bemerkungen ist ein Hinweis auf die Befreiung vom Unterricht oder die Verkürzung der Ausbildungsdauer aufzunehmen.“

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt und nach den Wörtern „bei minderjährigen“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt und die Angabe „§

1 Nr. 1 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Endtermin des Ausbildungsvertrages oder der Endtermin der Maßnahme beim freien Träger“ durch die Wörter „letzte Unterrichtstag der jeweiligen Klasse“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Zeugnisübergabe“ durch das Wort „Zeugniskonferenz“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Zeugnissen wird die Zuordnung des Abschlusses beziehungsweise des Berufsabschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen und Europäischen Qualifikationsrahmen entsprechend der Musterformulierung gemäß Anlage 10 ausgewiesen.“

- f) In Absatz 8 Satz 1 werden dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt und die Angabe „§ 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Versetzung und Wiederholung eines Schuljahres“

- b) Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule steigen ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

12. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Berufsreife mit Leistungsfeststellung“ durch die Wörter „ein gleichwertiger Abschluss“ ersetzt.

- bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Ausbildung in einer Fremdsprache oder nach Feststellung durch die Schule ein Bildungsstand entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf B1-Niveau nachgewiesen ist.“

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Im Abschlusszeugnis der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt und nach der Angabe „Anlage 9“ die Wörter „grundsätzlich von Amts wegen“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ist zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung noch nicht feststellbar, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, wird ein Zeugnis ohne Vermerk gemäß Satz 2 erstellt. In diesen Fällen ist der Vermerk bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers unter Einziehung und Neuausstellung des Zeugnisses nachträglich vorzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „oder dem nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Facharbeiterbrief“ und die Wörter „mit Leistungsfeststellung“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach § 1 Nummer 2 bis 5 erwerben die Berufsreife, wenn

1. die Dauer des erfolgreich abgeschlossenen Bildungsganges mindestens neun Monate beträgt, sie
2. mindestens einen Qualifizierungsbaustein erworben haben und sie in den Bildungsgängen nach § 1 Nummer 2 bis 4 zudem
3. erfolgreich am Zusatzunterricht in den Fächern Deutsch, Sozialkunde und Mathematik teilgenommen haben.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Im Abschlusszeugnis der“ die Wörter „Schülerin und“ nach der Angabe „Anlage 8“ die Wörter „grundsätzlich von Amts wegen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

13. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beurlaubungen zum Zwecke der Teilnahme an Jugend- und Auszubildendenversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen werden in den Zeugnissen nicht als Fehlzeiten ausgewiesen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Teilnahme an Auslandsaufenthalten insbesondere im Rahmen von Austauschprogrammen oder als Bestandteil der Ausbildung können Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges nach § 1 Nummer 1 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum im Blockunterricht durch die Schulleitung beurlaubt werden. Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus bis zu einer Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer durch die zuständige Schulbehörde beurlaubt werden, wenn

1. Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
2. sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

e) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „die letzten drei Monate“ durch die Wörter „das letzte Schulhalbjahr“ ersetzt.

15. Die Anlagen 2 bis 11 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

## **Anhang zu Artikel 1 Nummer 15**

### **Anlage 2**

(zu § 11 Absatz 1 Satz 1)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

### **Abschlusszeugnis**

der

### **Berufsschule**

[Fachrichtung, Bildungsgang  
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]



[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte vom ..... bis .....

zuletzt die Klasse ..... und hat die

Berufsschule [Abschlussnote] abgeschlossen.

[Ergänzungen im Abschlusszeugnis:  
siehe Gleichwertigkeitsregelungen nach § 13]

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 231) geändert worden ist.

.....  
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Noten für die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend § 11 und der Stundentafel einzusetzen;  
es ist eine Gesamtnote für den „Berufsbezogenen Lernbereich“ gemäß § 11 Absatz 1 Satz 5 und 6 zu bilden und auszuweisen]

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: ..... davon entschuldigt: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....  
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen  
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anlage 3**

(zu § 11 Absatz 1 Satz 2)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Abgangszeugnis**

der

**Berufsschule**

[Fachrichtung, Bildungsgang  
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte vom ..... bis .....

zuletzt die Klasse .....

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 231) geändert worden ist.

.....  
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: ..... davon entschuldigt: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....  
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen  
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anlage 4**

(zu § 11 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3)

**Mustertext**

für einen Hinweis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 10, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3:

In der ersten Jahrgangsstufe des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländer und Aussiedler wird ausschließlich Deutschintensivunterricht erteilt. Ziel ist das Erreichen der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Noten werden nicht erteilt.

Anforderungsniveau B1

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit und Ähnliches geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

[einsetzen: ‚Das Niveau B1 wurde erreicht.‘ oder ‚Das Niveau B 1 wurde nicht erreicht.‘]



**Anlage 5**

(zu § 11 Absatz 2)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Jahreszeugnis**

der

**Berufsschule**

[Fachrichtung, Bildungsgang  
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte die Klasse ..... im Schuljahr ..... / .....

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....  
.....  
.....  
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: ..... davon entschuldigt: .....

.....  
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

**Bemerkungen:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....  
(Klassenlehrer/-in)

zur Kenntnis genommen:

.....  
(Erziehungsberechtigter)

.....  
(Ausbildungsbetrieb, Träger der praktischen Ausbildung)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anlage 6**

(zu § 11 Absatz 3)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Halbjahreszeugnis**

der

**Berufsschule**

[Fachrichtung, Bildungsgang  
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte die Klasse ..... im Schuljahr ..... / .....

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....  
.....  
.....  
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: ..... davon entschuldigt: .....

.....  
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende [Noten bzw. beschreibende Bewertung]:

[die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

**Bemerkungen:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....  
(Klassenlehrer/-in)

zur Kenntnis genommen:

.....  
(Erziehungsberechtigter)

.....  
(Ausbildungsbetrieb, Träger der praktischen Ausbildung)

Notenstufen  
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anlage 7**

(zu § 11 Absatz 3)

**Muster**  
**Schriftlicher Bericht gemäß § 11 Abs. 3**

zum Beispiel:

Aussagen zur Entwicklung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der Individualität und der persönlichen Lebenswelt

Aussagen über erworbene berufsfeldbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie besondere Fähigkeiten

Hinweise zum Arbeits- und Sozialverhalten und zur Teamfähigkeit (kognitiver, motorischer sozialer Bereich)

Aussagen zur Fähigkeit, Theorie und Praxis im Zusammenhang zu erkennen und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen

Aussagen zur Konzentrationsfähigkeit und zur Ausdauer

besonders hervorzuhebende Aktivitäten im außerschulischen Bereich

Aussagen zum Konfliktlösungsverhalten

**Anlage 8**

(zu § 13 Absatz 4)

**Muster für einen Feststellungsvermerk**

Feststellung der Berufsreife:

**Mit dem Abschluss wurde die Berufsreife erworben.****Anlage 9**

(zu § 13 Absatz 1)

**Muster für einen Gleichwertigkeitsvermerk**

Gleichwertigkeit mit der Mittleren Reife:

**Der Abschluss ist in seinen Berechtigungen dem der Mittleren Reife gleichwertig.**

**Anlage 10**

(zu § 11 Absatz 7)

**Muster für einen DQR/EQR-Vermerk**

1. In den Abschlusszeugnissen der Bildungsgänge der Berufsschulen ohne duale Ausbildung soll folgende Formulierung verwendet werden:

**„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“**

2. Unter Beachtung des für die duale Ausbildung konstitutiven Kooperationsprinzips der beiden Partner soll auf den Abschlusszeugnissen von Berufsschulen (duale Ausbildung) folgende Formulierung verwendet werden:

**„Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“**

**Anlage 11**

Blatt 1

(zu § 11 Absatz 8)

.....

(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Berufungsvorbereitungspass**

[Herr/Frau]

.....

(Vorname und Name)



**Anlage 11**

Blatt 2

Berufliche Schule

**Bescheinigung über die Teilnahme an einem  
Berufsorientierungskurs im Berufsvorbereitungsjahr**

Herr/Frau ..... geboren am .....

hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Umfang von ..... Stunden  
an

einem Berufsorientierungskurs im Berufsfeld ..... teilgenommen.

---

Durchgeführte Tätigkeiten:

Bemerkungen zu erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen:

-----  
Ort, Datum-----  
Fachpraxislehrer-----  
Kenntnisnahme des Schülers

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 231) geändert worden ist.

**Anlage 11**

Blatt 3

Berufliche Schule

**Bescheinigung über die Teilnahme an einem  
Berufsvorbereitungskurs in der Fachpraxis im Berufsvorbereitungsjahr**

Herr/Frau ..... geboren am .....

hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Umfang von ..... Stunden  
an

einem Berufsvorbereitungskurs im Berufsfeld ..... teilgenommen.

Durchgeführte Tätigkeiten:

Bemerkungen zu erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen:

-----  
Ort, Datum-----  
Fachpraxislehrer-----  
Kenntnisnahme des Schülers

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 231) geändert worden ist.

**Anlage 11**

Blatt 4

Berufliche Schule

**Bescheinigung über die Teilnahme an einem  
Betriebspraktikum im Berufsvorbereitungsjahr**

Herr/Frau ..... geboren am .....

hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Umfang von ..... Stunden  
an

einem Betriebspraktikum im Berufsfeld ..... teilgenommen.

Durchgeführte Tätigkeiten:

Bemerkungen zu erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen:

-----

Ort, Datum

-----

Fachpraxislehrer

-----

Kenntnisnahme des Schülers

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 231) geändert worden ist.

## **Siebte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung**

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 30 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 sowie des § 107 Absatz 8 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

Die Anlagen 1 und 2 der Berufliche Schulen Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1011; 2013 S. 86), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2019 (Mittl.Bl. BM M-V S. 63) geändert worden ist, werden wie beigefügt gefasst.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 252

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Berufsschulen ab dem Schuljahr 2020/2021

Anlage 1  
(zu § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1)

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Agrarwirtschaft</b>	<b>AW</b>				
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>AW_LF</b>				
Fachkraft Agrarservice	FAS	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Forstwirt/Forstwirtin	FWI	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Landwirt/Landwirtin	LAW	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	MSE, VG	
		RBB LK Rostock	Güstrow	MSE, HRO, LRO, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, LRO, SN	
Pferdewirt/Pferdewirtin	PFW	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Tierwirt/Tierwirtin	TIW	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
<b>Gartenbau</b>	<b>AW_GB</b>				
Gärtner/Gärtnerin	GÄR	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
<b>Agrarwirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>AW_SP</b>				
Landwirtschaftshelfer/Landwirtschaftshelferin*	LFW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Gartenbauhelfer/Gartenbauhelferin	GBH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR, HRO, LRO, MSE, SN, LUP	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
<b>Bautechnik</b>	<b>BT</b>				
<b>Bausführung Ausbau</b>	<b>BT_AB</b>				
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten,	ABF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	FPM				
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin	ABT	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Trockenbauarbeiten,					
Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin	TBM				
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin	ABZ	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Zimmerarbeiten,					
Zimmerer/Zimmererin	ZIM				
<b>Bausführung Hochbau</b>	<b>BT_HB</b>				
Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Beton- und Stahlbetonarbeiten,	HBB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin	BSB				
Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin	HBM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Maurerarbeiten,					
Maurer/Maurerin	MAU				
<b>Bausführung Tiefbau</b>	<b>BT_TB</b>				
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin	TBK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Kanalbauarbeiten,					
Kanalbauer/Kanalbauerin	KAB				

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Rohrleitungsbauarbeiten, Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin	TBR	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Straßenbauarbeiten, Straßenbauer/Straßenbauerin, Brunnenbauer/Brunnenbauerin	RLB TBS STB BRU	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Neustrelitz Schwerin	MSE, VG, VR, HRO, LRO LUP, NWM, SN, LRO	
Straßenwärter/Straßenwärterin	STW	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
<b>Bautechnik zugeordnete Einzelberufe</b>	<b>BT_z</b>				
Bauzeichner/Bauzeichnerin	BAZ	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	Landesfachklasse
Dachdecker/Dachdeckerin	DAD	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock Schwerin	HRO, MSE, LRO, VG, VR LUP, NWM, SN	
Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	GBR	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	M-V	Landesfachklasse
Geomatiker/Geomatikerin	GEM	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	VMT	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Bautechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>BT_SP</b>				
Ausbauarbeiter/Ausbauarbeiterin*	ABW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
Hochbauarbeiter/Hochbauarbeiterin*	HBW	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik RBB Greifswald - EUROPASCHULE - BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock Greifswald Rostock	HRO, LRO BBW, VG, VR HRO, LRO	
Tiefbauarbeiter/Tiefbauarbeiterin*	TBW	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Schwerin Greifswald Neubrandenburg	LUP, NWM, SN BBW, VG, VR MSE	
<b>Elektrotechnik</b>	<b>ET</b>				
<b>Elektrotechnik, Berufsschule</b>	<b>ET_BS</b>				
Elektroniker/Elektronikerin (Handwerk)	ELE	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Industrie)	ELA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock Schwerin Schwerin	HRO, LRO, VR LUP, NWM, SN M-V	Landesfachklasse
Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik (Industrie)	ELB	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme (Industrie)	ELG	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Rostock Schwerin Neubrandenburg	HRO, LRO, VR LUP, NWM, SN MSE, VG, VR	
Elektroanlagenfachkraft	ELF	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Industrieelektriker/Industrieelektrikerin	IEL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Mechatroniker/Mechatronikerin	MET	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, VG	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
<b>Elektrotechnik, zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>ET_SP</b>				
Elektrowerker/Elektrowerkerin*	ELW	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO	
<b>Ernährung und Hauswirtschaft</b>	<b>EH</b>				
<b>Gastronomie (Gastgewerbe)</b> Fachkraft im Gastgewerbe	<b>EH_G</b>	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
	FGG	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten Wolgast	VR VG	
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	FSG	RBB Müritz	Waren	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	Landesfachklasse
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten	VR	
		RBB Müritz	Waren	VG	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	MSE	
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Koch/Köchin	HOF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	LRO	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	Landesfachklasse
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten	VR	
		RBB Müritz	Waren	VG	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	JA	
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	RFM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	LRO	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten	VR	
		RBB Müritz	Waren	VG	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	HRO	



Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Rostock Parchim Wismar	HRO LUP, SN NWM, SN	
<b>Nahrungsmittelgewerbe</b>	<b>EH_N</b>				
Bäcker/Bäckerin	BÄC	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Torgelow Ludwigslust	VG, VR, MSE, HRO, LRO LUP, NWM, SN	Landesfachklasse Bildung einer Eingangsklasse zusätzlich zur Landesfachklasse als
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	FLM	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim RBB LK Vorpommern-Rügen	Ludwigslust Sassnitz	M-V VR	Sonderregelung, um die Beschulung der Auszubildenden der fischverarbeitenden Betriebe der Insel Rügen zu gewährleisten.
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei, Konditorei	FVB	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Torgelow Rostock	VG, VR, MSE HRO, LRO, VR	
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Fleischeri/Fleischerin	FVF	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim RBB Müritzt	Ludwigslust Malchin	LUP, NWM, SN HRO, MSE, LRO, VR, VG	
Konditor/Konditorin	KON	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ludwigslust Torgelow	LUP, NWM, SN M-V	Landesfachklasse
<b>Hauswirtschaft</b>	<b>EH_H</b>				
Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin	HWI	RBB Müritzt	Waren	M-V	Landesfachklasse
<b>Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>EH_SP</b>				
Fachpraktiker Küche (Beikoch)	FPK	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Greifswald Neubrandenburg Rostock	BBW, VG, VR MSE HRO, LRO	
Bäckerfachwerker/Bäckerfachwerkerin*	BAW	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Parchim Wismar Greifswald	LUP, SN NWM, SN BBW	
Fachpraktiker Hauswirtschaft/ Hauswirtschaft Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin	PHW HWH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Müritzt BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Greifswald Waren Rostock Schwerin Wismar	LUP BBW, VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN NWM	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Helfer/Helferin im Gastgewerbe*	HGG	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
<b>Fahrzeugtechnik</b>	<b>FzT</b>				
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	BKF	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft im Fahrbetrieb	FFB	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin, Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	KFB	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
	MKI				
Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin	KFM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Hagenow	LUP	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	FRM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	Landesfachklasse
Land- und Baumaschinenmechatroniker/ Land- und Baumaschinenmechatronikerin	LBM	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	M-V	Landesfachklasse
<b>Fahrzeugtechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>FzT_SP</b>				
Autofachwerker/Autofachwerkerin,* Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Kfz.-Mechatronik*	AFW PKM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR	
Fahrzeuopfleger/Fahrzeuopflegerin*	FZP	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	MSE	
Zweiradmechanikerwerker/ Zweiradmechanikerwerkerin**	ZRW	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung</b>	<b>FTR</b>	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	NWM, LUP, MSE, LRO, VG, VR, SN	
Maler und Lackierer/Malerin und LackiererIn sowie Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin	MAL BUO	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	
Fahrzeuacklerier/Fahrzeuacklerierin	FLC	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, MSE, VG, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	NWM, SN, LUP	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>FTR_SP</b>				
Bau- und Metallmaler/Bau- und Metallmalerin*	BMM	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	SN, VG	
<b>Gesundheit und Pflege</b>	<b>GP</b>				
<b>Assistenz im Gesundheitswesen</b>	<b>GP_A</b>				
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte	MFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Müritz BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Waren Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	TFA	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte	ZFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Müritz BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Waren Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Zahntechniker/Zahntechnikerin	ZAT	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
<b>Körperpflege</b>	<b>GP_K</b>				
Friseur/Friseurin	FRI	RBB LK Vorpommern-Rügen BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Stralsund Neubrandenburg Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN, NWM	
Kosmetiker/Kosmetikerin	KSK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Neubrandenburg Schwerin	M-V M-V	alternierende Landesfachklasse (2020/2021 Neubrandenburg - alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen) alternierende Landesfachklasse (2021/2022 Schwerin - alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Neubrandenburg-Wirtschaft und Verwaltung)
<b>Holztechnik</b>	<b>HT</b>				
Tischler/Tischlerin	TIS	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG, VR	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
sowie Holzmechaniker/Holzmechanikerin	HOM	RBB Müritz RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Waren Hagenow Wismar	MSE, HRO, LRO LUP, SN NWM, LRO	
Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	HZM	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
<b>Holztechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>HT_SP</b>				
Holzarbeiter/Holzarbeiterin*, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung*, Holzfachwerker/Holzfachwerkerin*	HOB PHB HOW	RBB Müritz RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Waren Hagenow Wismar	MSE, HRO, LRO LUP, SN NWM, SN	
<b>Informationstechnik</b>	<b>IT</b>				
<b>Informationstechnik, Berufsschule</b>	<b>IT_BS</b>				
Fachinformatiker/Fachinformatikerin	FIN	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Greifswald Neubrandenburg	BBW MSE	Einrichtung als Modellversuch für 3 Jahre seit 2019/2020; Schülerinnen und Schüler, die am RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik im Rahmen des Modellversuchs zur Beschulung aufgenommen werden, können die Beschulung dort abschließen.
Informatikkaufmann/Informatikkauffrau**	INK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik RBB Greifswald - EUROPASCHULE - BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock Schwerin Greifswald Rostock	HRO, LRO, VR, MSE, VG LUP, NWM, SN BBW HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	
Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau	ITK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker/Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin	ISE	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Greifswald Neubrandenburg	BBW MSE	Die Standortentscheidung folgt der Entscheidung im Bildungsgang Fachinformatiker/ Fachinformatikerin.
<b>Labor- und Prozesstechnik</b>	<b>LP</b>	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock Schwerin	HRO, LRO, VR, MSE, VG LUP, NWM, SN	
Biologielaborant/Biologielaborantin	BIL	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Chemielaborant/Chemielaborantin	CHL	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Textiltireiniger/Textiltireinigerin	TER	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Medientechnik</b>	<b>MdT</b>				
<b>Medientechnik, Berufsschule</b>	<b>MdT_BS</b>				
Medientechnologie/Medientechnologie Druck	MTD	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	FAM	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print	MDP	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
<b>Metalltechnik</b>	<b>MT</b>				
<b>Anlagentechnik und Metallbau</b>	<b>MT_AM</b>				
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	ALM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR, MSE	
Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin	FWM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
Metallbauer/Metallbauerin	MBA	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG, VR	
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VNK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	WME	RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO	
Zerspanungsmechaniker/	ZEM	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Hagenow	LUP	
Zerspanungsmechanikerin		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
<b>Produktionstechnik</b>	<b>MT_PT</b>				
Fachkraft Metalltechnik	FMT	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	FME	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	BBW, VG	
Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	GME	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	
Industriemechaniker/Industrie mechanikerin	IME	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR	
Konstruktionsmechaniker/	KOM	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	
Konstruktionsmechanikerin		RBB LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	
Maschinen- und Anlagenführer/	MFL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
Maschinen- und Anlagenführerin, Lebensmitteltechnik		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin, Metalltechnik und Kunststofftechnik, Textiltechnik, Druckweiter- und Papierverarbeitung	MAF	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
<b>Umweltschutztechnische Berufe</b>	<b>MT_UT</b>				
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FAK	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industriemaschinen	FRK	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FVV	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
<b>Metalltechnik zugeordnete Einzelberufe/ Duales Studium</b>	<b>MT_z</b>				
Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin	TPD	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin	TSP	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Metalltechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>MT_SP</b>				
Baugruppenmechaniker/ Baugruppenmechanikerin**	BGM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	
Metalbearbeiter/Metalbearbeiterin, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Metallbearbeitung, Metallfachwerker/Metallfachwerkerin	MEB PMB MEW	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Wolgast Sassnitz Neubrandenburg	BBW, VG VR MSE	
<b>Seefahrt und Fischwirtschaft</b>	<b>SF</b>				
Fischwirt/Fischwirtin, Fachrichtung Küstentischerei und kleine Hochseefischerei	FIW	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock Schwerin	HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin	SME	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	Landesfachklasse
<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>	<b>WV</b>				
<b>Handel</b>	<b>WV_H</b>				
Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	AUK	RBB Müritz	Malchin	MSE, VG	alterierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Wismar (Schuljahr 2020/21 Waren/ Malchin)
Drogist/Drogistin	DRO	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft RBB LK Vorpommern-Rügen	Rostock Ribnitz-Damgarten	HRO, LRO, VR LUP, NWM, SN	alterierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Waren/Malchin (Schuljahr 2021/22 Wismar)
Florist/Floristin	FLO	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce	KEC	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VR	Eingangsklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	MV	Landesfachklasse ab dem 2. Ausbildungsjahr
		RBB Müritz	Waren	LUP, NWM, SN	Eingangsklasse
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KEH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG	Eingangsklasse
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Torgelow	VG	
		RBB Müritz	Stralsund	VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Sassnitz	VR	
		RBB LK Rostock	Ribnitz-Damgarten	VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Waren	MSE	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Malchin	MSE	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Güstrow	LRO	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Bad Doberan	LRO	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock	HRO	
		RBB LK Rostock	Ludwigslust	LUP	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Schwerin	SN	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Wismar	NWM	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	KGA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Außenhandel	KAA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	PKA	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Verkäufer/Verkäuferin	VKÄ	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Torgelow	VG	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Stralsund	VR	
		RBB Müritz	Sassnitz	VR	
		RBB LK Rostock	Ribnitz-Damgarten	VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Waren	MSE	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Malchin	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
			Bad Doberan	LRO	



Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
<b>Lager und Verkehr</b>		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
Fachlagerist/Fachlageristin	FLT	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Hafenlogistik	FHL	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
	FKE				
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KKE				
	FLK	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
Fachkraft für Lagerlogistik		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
	MKU	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	KSL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
<b>Büro- und Industriedienstleistungen</b> Kaufmann für Büromanagement/ Kauffrau für Büromanagement	<b>WV BI</b>				
	KBM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB Müritzk	Waren	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	FSS SFS	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, VG	
Industrie Kaufmann/Industrie Kauffrau	IKA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VR	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, NWM, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	JUS	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Servicefachkraft für Dialogmarketing, Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	SDM KDM	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg Rostock Schwerin	MSE, VG, VR HRO, LRO, VG, VR LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KIG	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	KTF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Müritz	Rostock Greifswald Waren	HRO, LUP, NWM, LRO, SN VG, VR MSE	
Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)	TOK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Schwerin	HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau	SFI	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	VAK	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	VFA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Rostock Schwerin	HRO, LUP, NWM, LRO, SN HRO, MSE, LRO, VG, VR LUP, NWM, SN	
<b>Finanz- und Rechtsdienstleistungen</b>	<b>WV FR</b>				
Bankkaufmann/Bankkauffrau	BAK	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	FAD	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Schwerin	HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	IMK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	NFA	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	RFA	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Schwerin Greifswald	M-V MSE, VG, VR	
Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	SVF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Schwerin	HRO, LRO LUP, NWM, SN	
		RBB LK Vorpommern-Rügen BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Stralsund Schwerin	VG, VR HRO, LUP, MSE, NWM, LRO, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	SFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Greifswald Neubrandenburg Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	KVF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Schwerin	HRO, MSE, LRO, VG, VR LUP, MSE, NWM, SN, VG	
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KVS	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>WV_SP</b>				
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Floristik*	PFL	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	VR	
Bürokraft*	BKR	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Bürokommunikation*	PBK	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Neubrandenburg Wismar	MSE NWM, LUP, LRO	
Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin*	LAH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Verkaufshilfe, Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Verkauf	VKH PVK	RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Stralsund Neubrandenburg Rostock Greifswald	VG, VR MSE HRO, LRO BBW	
<b>Berufsvorbereitung</b>	<b>BV_TZ</b>	RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Stralsund Neubrandenburg Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	BVB	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Müritznitz	Greifswald Wolgast Torgelow Stralsund Sassnitz Ribnitz-Damgarten Waren Malchin	BBW, VG VG VG VR VR VR VR MSE MSE	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, JA	
		RBB LK Rostock	Demmin	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik und Gewerbe	Güstrow	LRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Bad Doberan	LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock	HRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock	HRO	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Parchim	LUP	
			Ludwigslust	LUP	
			Hagenow	LUP	
			Schwerin	SN	
			Schwerin	SN	
			Wismar	NWM	

\* Ist für einen Auszubildenden/eine Auszubildende im Einzelfall kein zutreffender Einzugsbereich angegeben, ist die Antragstellung beim zuständigen Schulträger (§ 46 in Verbindung mit § 45 Schulgesetz des Landes M-V) erforderlich, um die Aufnahme an der BLS im angestrebten Ausbildungsberuf zu erreichen.

\*\* Aufgrund der geringen Schülerzahl wird auf die Ausweisung als Landesfachklasse verzichtet.

**Legende der Abkürzungen:**

Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Kurzbezeichnung	Langbezeichnung
HRO	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	M-V	Land Mecklenburg-Vorpommern
LRO	Landkreis Rostock	BBW	Berufsbildungswerk Greifswald
LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim	JA	Jugendanstalt Neustrelitz
MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	LK	Landkreis
NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg	BLS	Berufliche Schule
SN	Landeshauptstadt Schwerin	RBB	Regionales Berufliches Bildungszentrum
VG	Landkreis Vorpommern-Greifswald		
VR	Landkreis Vorpommern-Rügen		

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2020/2021  
 Anlage 2  
 (zu § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
<b>Berufsvorbereitungsjahr</b> Berufsvorbereitungsjahr 1 (einjährig)	BVJ	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB LK Vorpommern-Rügen RBB LK Rostock	Wolgast Torgelow Greifswald Sassnitz Ribnitz-Damgarten Güstrow	VG VG VG VR VR, HRO, LRO LRO, HRO	16 16 18 16 0 18	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Neubrandenburg Parchim Ludwigslust	MSE LUP LUP	34 16 16	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen RBB Müritzt BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Schwerin Waren Neustrelitz Wismar	SN MSE MSE NWM	32 16 16 16	
Berufsvorbereitungsjahr 2 (zweijährig)	BVS	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Torgelow Neubrandenburg Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	16 36 36 32	

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Berufsvorbereitungsjahr Ausländer (zweijährig)	BVJA	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	18	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Ludwigslust	LUP	18	
	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	Wolgast	VG	16	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Torgelow	VG	0	
	RBB LK Rostock	Rostock	Güstrow	LRO	0	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Sassnitz	VR	0	
	RBB LK Vorpommern-Rügen	Rügen	Ribnitz-Damgarten	VR	0	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Neubrandenburg	MSE	16	
	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Rügen	Rostock	HRO	18	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Schwerin	SN	0	
	Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rügen	Wismar	NWM	0	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
<b>Berufsfachschule</b>						
Berufsfachschule Kranken- und Altenpflegehilfe	KAH	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Wismar Neubrandenburg	NWM MSE, VG, VR	24 24	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO	24	probeweise für das Schuljahr 2020/2021
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	SN, LUP	24	probeweise für das Schuljahr 2020/2021, Bildung einer Klasse zum 01.02.2021
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	VG	0	Klassenbildung alle zwei Jahre probeweise ab dem Schuljahr 2019/2020, im Schuljahr 2020/2021 keine Klassenbildung
Berufsfachschule Masseur/Masseurin und medizinischer Bademeister/ medizinische Bademeisterin	MMB	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG		probeweise für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO, VR, SN, LUP, NWM		probeweise für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022
<b>Höhere Berufsfachschule</b>						
<b>Gesundheits- und Pflegeberufe</b>						
Höhere Berufsfachschule Ergotherapie	ERT	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	M-V		
Höhere Berufsfachschule Diätassistent	DAA	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HEB	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang



Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	GKK	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald - KÖR-	Greifswald	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen	
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Krankenpflege	GKP	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		RBB Müritzk	Waren	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang	
		BLS an der BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V			
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V			
		BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V			
		Höhere Berufsfachschule Logopädie	LOG				
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF						
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische	MTL						

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Laborassistent		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizintechnik-technische Radiologieassistent	MTR	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Neubrandenburg Rostock Schwerin	M-V M-V M-V		
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	ORT	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Pflegefachmann/ Pflegefachfrau	PFF	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR- RBB LK Vorpommern-Rügen	Greifswald Stralsund	M-V M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe 1. und 2. Jahrgangsstufe
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		RBB Müritzt	Waren	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	PHY	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang
		RBB Müritz	Waren	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangs- klasse, auslaufender Bildungsgang
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation Höhere Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz Duales Studium	MDO PTA DST	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -Kör- RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Schwerin	M-V M-V		
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
<b>Sozialwesen</b>						
Höhere Berufsfachschule Sozialassistent	SOA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	60	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	60	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	60	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO	60	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	104	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	25	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	25	
Höhere Berufsfachschule Sozialassistent einjährig für Seiteneinsteiger (2. Ausbildungsjahr)	SOA	RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	0	keine Eingangsklasse im Schuljahr 2020/2021, Bildung einer Eingangsklasse voraussichtlich ab dem Schuljahr 2021/2022
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO	40	ab Schuljahr 2021/2022 voraussichtlich Einzugsbereich HRO
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	25	

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Projekt "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige"	ENZ	RBB LK Vorpommern-Rügen	Siralsund	VG, VR	25	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	25	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021, Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die BLS „A. Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
<b>Fachgymnasium*</b>						
Fachgymnasium Bautechnik	FGB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO	15	
Fachgymnasium Datenverarbeitungstechnik	FGD	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	30	
Fachgymnasium Elektrotechnik	FGE	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	30	
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	RBB LK Vorpommern-Rügen	Siralsund	MSE, VG, VR	15	
Fachgymnasium Metalltechnik	FGM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN	15	
Fachgymnasium Gesundheit und Pflege	FGP	RBB LK Vorpommern-Rügen	Velgast	VG, VR, MSE	26	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN	30	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	10	
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE - Verwaltung	Greifswald	VG, VR	27	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Gewerbe	Schwerin	LUP, NWM, SN	29	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO, MSE	90	
Fachgymnasium Sozialpädagogik	FGS	RBB LK Vorpommern-Rügen	Siralsund	VG, VR	45	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	29	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	56	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO	48	

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG	26	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast Torgelow	VG	26	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund Velgast	VR	26	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	50	
		RBB Müritz	Waren	MSE	26	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	57	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	26	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Ludwigslust Schwerin	LUP SN	26 30	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	NWM	47	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	5	
		RBB Müritz	Waren	M-V	26	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	26	
		<b>Fachoberschule*</b>				
Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft	FOH	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Fachoberschule Technik (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)	FOB FOE FOM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Fachoberschule Verwaltung	FOV	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	12	
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR, HRO, LRO	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, HRO, LRO	24	

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, SN, NWM	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
<b>Fachschule</b>						
<b>Technik und Wirtschaft</b>						
Fachschule Betriebswirtschaft	BEW**	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	MV	0	berufsbegleitend, Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	25	berufsbegleitend
Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe	BEW***	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021



Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Technik (Elektrotechnik, Maschinentechnik)	TET	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	25	
	TMT	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	15	alternierend Schuljahr 2020/2021 TMT
Fachschule Bautechnik	TBT	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
					0	berufsbegleitend, Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
<b>Seefahrt</b>						
Fachschule Seefahrt; Nautik	NAU	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt; Offizier/Offizierin, Kapitän/Kapitänin nationale Fahrt	NINF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt; Kapitän/Kapitänin auf Fischereifahrzeugen (BKÜ)	NAF	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V		
Fachschule Seefahrt;	SMA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Schiffsmaschinist/Schiffsmaschinistin		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V		
Fachschule Seefahrt; Schiffsbetriebstechnik	TSB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
<b>Sozialwesen</b>						
Fachschule Sozialwesen, Projekt Aufbauweiterbildung "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin"	ERA	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	25	berufsbegleitend

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik	ERZ	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund Stralsund	VG, VR VG, VR	60 0	berufsbegleitend, keine Klassenbildung im Schuljahr 2020/2021, Zuordnung zum Einzugsbereich der BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitäts- stadt Rostock
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	36	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock Rostock	HIRO HIRO, LRO, VG, VR	60 24	berufsbegleitend, Zuordnung VR, VG in den Einzugsbereich befristet für das Schuljahr 2020/2021

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	HEP	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	60	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	77	
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	HEP	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	LUP, NWM, SN	25	berufsbegleitend
		RBB LK Rostock	Güstrow	VG, VR	30	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	HRO, LRO	30	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	MSE	24	
			Schwerin	LUP, NWM, SN	36	

\* Bei den vorgegebenen Schülerplätzen für das Fachgymnasium und für die Fachoberschule ist ein Austausch in den Fachrichtungen möglich.

\*\* Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Betriebswirtschaft

\*\*\* Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe; Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

#### Legende der Abkürzungen:

##### Kurzbezeichnung

HRO  
LRO  
LUP  
MSE  
NWM  
SN  
VG  
VR  
  
M-V  
LK  
RBB  
BLS  
KöR

##### Langbezeichnung

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Landkreis Rostock  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
  
Land Mecklenburg-Vorpommern  
Landkreis  
Regionales Berufliches Bildungszentrum  
Berufliche Schule  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mehrarbeitsvergütungserlass – MAVE M-V –)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Juli 2020

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die nach der arbeitsvertraglich geschuldeten Unterrichtsverpflichtung (Teilzeitarbeitsverhältnis) oder über die in der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) hinaus erteilt wird. Veränderungen in der Unterrichtsverpflichtung können sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen vom 7. Juni 2016 ergeben.
- 1.2 Vorrangig ist für geleistete Mehrarbeit Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) innerhalb eines Jahres zu gewähren. Unterrichtsfreie Zeit ist auf Freizeitausgleich nicht anzurechnen. Anträgen von Lehrkräften auf Freizeitausgleich ist stattzugeben, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Es ist darauf zu achten, dass der Freizeitausgleich nicht durch anderweitige dienstliche Verpflichtungen unterbrochen wird. Der Anspruch bleibt bei Versetzungen und Abordnungen einschließlich Teilabordnungen erhalten.
- 1.3 Nicht geleistete Mehrarbeit ist ohne Rücksicht auf die Ursache ihres Ausfalls nicht als Arbeitszeit anzurechnen; sie darf weder entschädigt noch in sonstiger Weise abgegolten werden.
- 1.4 Nichtvoraussehbare Mehrarbeit liegt vor, wenn Mehrarbeit im Rahmen des Direktionsrechtes der Schulleiterin oder des Schulleiters angeordnet wird, weil das nach Nummer 1.5 erforderliche Mitbestimmungsverfahren nicht mehr rechtzeitig eingeleitet werden kann. Diese Mehrarbeit wird, soweit sich der ursächliche Grund nicht verändert, nach fünf Unterrichtstagen wie voraussehbare Mehrarbeit behandelt. In diesem Fall hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Genehmigung der Mehrarbeit bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen und das nach Nummer 1.5 erforderliche Mitbestimmungsverfahren einzuleiten.
- 1.5 Voraussehbare Mehrarbeit liegt vor, wenn der Ausfall einer Lehrkraft – unabhängig von dessen Dauer – so rechtzeitig bekannt ist, dass für diesen Fall das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 7 des Personalvertretungsgesetzes durchgeführt werden kann.
- 1.6 Zum Beginn des Schul- und Schulhalbjahres sind durch die Schulen Dienstpläne (Stundenpläne) zu erstellen. Die Dienstpläne sind fortlaufend den aktuellen Veränderungen anzupassen, um die rechtzeitige Beteiligung der zuständigen

Personalvertretung sicherzustellen. Auf Antrag der Lehrkraft ist dieser eine Durchschrift des Dienstplanes auszuhändigen. Entsprechendes gilt für die monatlich fortzuführende Übersicht über die angefallenen Mehrarbeitsstunden für die einzelne Lehrkraft.

- 1.7 Die Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft darf – einschließlich einer Vereinbarung über die Führung eines Arbeitszeitkontos – die regelmäßige Pflichtstundenzahl nicht um mehr als drei, im Bereich der beruflichen Schulen nicht mehr als sechs Stunden überschreiten.
- 1.8 Gemäß § 207 des Neunten Sozialgesetzbuches sind schwerbehinderte Lehrkräfte auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Ohne schriftliche Einverständniserklärung einer schwerbehinderten Lehrkraft darf diese nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.
- 1.9 Im Bereich der beruflichen Schulen gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“.

### **2. Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte**

- 2.1 Voraussetzungen der Anrechnung und Zahlung der Vergütung

Die Vergütung gemäß Nummer 2.2 wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

- a) schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und
- b) die regelmäßige Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird und aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Freizeitausgleich innerhalb von zwölf Kalendermonaten ausgeglichen werden kann.

Bei Vorliegen der unter Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt eine Anrechnung als Mehrarbeit nach Nummer 2.2 Satz 1 ab der ersten Unterrichtsstunde. Wenn absehbar ist, dass ein Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist die Zahlung der Vergütung von Mehrarbeit bereits zum Zeitpunkt der Absehbarkeit und damit vor Ablauf der Jahresfrist möglich. Zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Dienstplan keine Möglichkeiten für die Gewährung des Freizeitausgleiches eröffnet. Die vorzeitige Zahlung der Vergütung der Mehrarbeit ist schriftlich zu begründen.

## 2.2 Höhe der Vergütung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte

Vollzeitbeschäftigten Lehrkräften an den öffentlichen Schulen wird für Mehrarbeit eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt. Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte richtet sich nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) in der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) fortgeltenden Fassung

- a) für Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 10 TV-L und niedriger eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 MVergV,
- b) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 11 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, eingruppiert sind, und für Lehrkräfte, die entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Grundschulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 MVergV,
- c) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, an Förderschulen und Regionalen Schulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 MVergV und
- d) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Gymnasien oder beruflichen Schulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 MVergV

in Höhe der sich für die § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 MVergV nach den besoldungsrechtlichen Maßgaben des Landes jeweils ergebenden Sätzen. Die Mehrarbeitsvergütungssätze ergeben sich aus Anlage 9 der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum jeweils aktuellen geltenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

## 3. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

- 3.1 Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften kann Mehrarbeit angewiesen werden. Die Mehrarbeit soll möglichst gleichmäßig verteilt werden. Sofern die Lehrkraft dies wünscht, soll sie bei der Anordnung von Mehrarbeit, für die ein Vergütungsan-

spruch entsteht, vorrangig berücksichtigt werden. Die Höhe der anordnungsfähigen Mehrarbeit ist abhängig vom Gesamtbeschäftigungsumfang. Ohne Einverständnis der Lehrkraft kann Mehrarbeit nur in folgendem Umfang angeordnet werden:

Beschäftigungsumfang 50 bis 65% eine Stunde Mehrarbeit pro Woche  
 Beschäftigungsumfang 66 bis 80% zwei Stunden Mehrarbeit pro Woche  
 Beschäftigungsumfang 81 bis 100% drei Stunden Mehrarbeit pro Woche.

- 3.2 Längerfristige Mehrarbeit ist mit der jeweiligen Lehrkraft arbeitsvertraglich zu vereinbaren.
- 3.3 Angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten für jede geleistete Mehrarbeit die sonst üblicherweise für Unterrichtsstunden gezahlte anteilmäßige Vergütung (§ 24 Absatz 2 TV-L), soweit die regelmäßige Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrkräfte nicht überschritten wird, die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und ein Ausgleich durch Freizeitausgleich innerhalb des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes nicht möglich ist. Nummer 2.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Wird von einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft durch nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit die regelmäßige Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft überschritten, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage dieses Erlasses nach Nummer 2.
- 3.4 Für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte gilt Nummer 3.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der anteilmäßigen Vergütung die anteilmäßige Besoldung nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) fortgeltenden Fassung tritt.

## 4. Verfahrensregelungen

Die Beantragung, Genehmigung oder Anordnung von voraussehbarer Mehrarbeit erfolgt grundsätzlich nach dem Muster der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Genehmigung oder Anordnung obliegt der zuständigen Schulbehörde. Die zuständige Schulbehörde kann Kompetenzen auf die Schulen übertragen, wenn sichergestellt ist, dass nicht über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinaus Mehrarbeit veranlasst wird und dadurch die sachgerechte Verwendung der Mittel für Mehrarbeit möglich bleibt.

## 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Anlage**Muster für die Beantragung, Genehmigung und Anordnung von Mehrarbeit

Stempel/ Kopfbogen der Schule

## 1. Antrag

Für die teilzeitbeschäftigte/ vollzeitbeschäftigte Lehrkraft \_\_\_\_\_  
Name, Vornamewird ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ über die regelmäßigen Pflichtstunden hinaus die  
Anordnung/ Genehmigung von wöchentlich/ insgesamt \_\_\_\_\_ Unterrichtsstunde/n  
Mehrarbeit in dem Fach/ den Fächern \_\_\_\_\_ beantragt.

Das Einverständnis der Lehrkraft liegt vor/ liegt nicht vor.

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

## 2. Stellungnahme des örtlichen Personalrates der Schule

Der örtliche Personalrat erhebt gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände/ folgende  
Einwände:\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Örtlicher Personalrat

## 3. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Schule

Die Gleichstellungsbeauftragte erhebt gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände/ folgende  
Einwände:\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Gleichstellungsbeauftragte der Schule

## 4. Genehmigung/ Anordnung

Die Mehrarbeit wird wie oben beantragt genehmigt/ angeordnet. Die Genehmigung/ Anordnung  
ist auf den o. g. Zeitraum begrenzt und kann jederzeit widerrufen werden.

Die Mehrarbeit wird aus den folgenden Gründen nicht genehmigt/ angeordnet:

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Schulbehörde

## **Rahmenplan für das Fach Berufliche Orientierung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht im Fach Berufliche Orientierung erfolgt vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem Rahmenplan. Der Rahmenplan steht zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 284

## **Rahmenplan für das Fach Französisch als spätbeginnende Fremdsprache**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht im Fach Französisch als spätbeginnende Fremdsprache erfolgt vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem Rahmenplan. Der Rahmenplan steht zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 285



## **Rahmenpläne für Fach- und Abendgymnasien**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. An den Fach- und Abendgymnasien erfolgt der Unterricht in den Fächern Englisch und Französisch vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

2. Die Rahmenpläne in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 11 eines Fach- oder Abendgymnasiums eintreten.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Rahmenpläne für die Vorstufe des Fachgymnasiums“ in den unter Nummer 1 genannten Fächern (unveröffentlicht) außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 286

## **Rahmenpläne für die Primarstufe**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht in der Primarstufe erfolgt in den Fächern Deutsch und Sachunterricht vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

2. Die Rahmenpläne für die Primarstufe in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 1 eintreten.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 2, 3 oder 4 eintreten, gelten für die Fächer Deutsch und Sachunterricht die Rahmenpläne vom 23. Juli 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 450) fort.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft. Die unter Nummer 3 genannten Rahmenpläne treten am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 287

## **Rahmenpläne für die schulartunabhängige Orientierungsstufe**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht in der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe erfolgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

2. Die Rahmenpläne für die Orientierungsstufe in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 5 eintreten.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 6 eintreten, gelten für die Fächer Deutsch und Mathematik die Rahmenpläne vom 15. Juli 2010 (Mittl. bl. BM M-V S. 544) und für das Fach Englisch der Rahmenplan vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 867) fort.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft. Die unter Nummer 3 genannten Rahmenpläne treten am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 288

## **Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Juli 2020

Zur Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen, insbesondere zu der Struktur, dem Ablauf und den zugelassenen Hilfsmitteln sowie den Schwerpunkten der Fächer, in denen die vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, wird nach § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemein bildenden Fächern 2022, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den berufsbezogenen Fächern 2022, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zur Fachhochschulreife 2021 und die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2021 werden verbindlich festgeschrieben.
2. Die unter Nummer 1 genannten Vorabhinweise stehen zum Download bereit unter:  
  
<https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschlussse/vorabhinweise/>
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 289

## **Durchführung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, schreibt in § 22 Absatz 5 eine komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen vor. Für die Durchführung dieser komplexen Leistungsermittlung wird gemäß § 16 Absatz 2 der Abiturprüfungsverordnung durch die oberste Schulbehörde Folgendes bestimmt:

1. Die komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen im Unterricht der modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Handreichung zur komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen“. Die Handreichung steht in den Fächern Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch zum Download bereit unter:

[https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/  
faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbil-  
denden-schulen/](https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/)

2. Die unter Nummer 1 genannte Handreichung gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 290



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,75 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

---